

# Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf für die Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte (2. Beteiligungsstufe)

Unsere Stellungnahme konzentriert sich vor allem auf Aspekte des Artenschutzes. Diesem Bereich sind die meisten naturschutzfachlichen Probleme zuzuordnen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen können. Der Artenschutz ist ein bei der Aufstellung von Regionalplänen zu beachtender Grundsatz der Raumplanung (§ 2 Nr. 4 Satz 2 LPlG MV in Konkretisierung von § 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG).

## Gliederung

<b><u>I. DER NABU BEFÜRWORTET AUSWEISUNG VON WINDEIGNUNGSGEBIETEN .....</u></b>	<b><u>2</u></b>
<b><u>II. ANMERKUNGEN ZU DEN „TABUKRITERIEN“ UND „RESTRIKTIONSKRITERIEN“ DES ENTWURFS .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b>A) ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE REGIONALPLANUNG .....</b>	<b>4</b>
1) HELGOLÄNDER PAPIER DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) .....	4
2) FACHLICHE KRITERIEN ZUM FLEDERMAUSSCHUTZ DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) .....	5
<b>B) EINZELNE AUSSCHLUSS- UND RESTRIKTIONSKRITERIEN .....</b>	<b>6</b>
1) MINDESTABSTAND ZU SCHUTZGEBIETEN .....	6
2) MINDESTABSTAND ZU RASTGEBIETEN VON WAT- UND WASSERVÖGELN.....	8
3) MINDESTABSTÄNDE ZU HORSTEN UND NISTPLÄTZEN VON GROßVÖGELN .....	8
4) UNTERSCHNITTENE LANDSCHAFTLICHE FREIRÄUME (STUFE 4) .....	18
5) WALD .....	19
6) GEWÄSSER .....	20
7) VOGELZUG .....	20
8) DAUERGRÜNLAND .....	21
9) QUARTIERE UND FLUGWEGE VON FLEDERMÄUSEN .....	21
<b>C) EINSCHRÄNKUNG DER AUSNAHMEN FÜR WKA AUßERHALB VON EIGNUNGSGEBIETEN .....</b>	<b>22</b>
1) AUSNAHME FÜR „FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSZWECKE“? .....	22
2) AUSWEISUNG VON WINDEIGNUNGSGEBIETEN DURCH FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE?.....	23
<b>D) VORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG DES PROGRAMMSATZES WEGEN FLEDERMAUSSCHUTZ .....</b>	<b>24</b>
<b><u>III. ANMERKUNGEN ZUM UMWELTBERICHT .....</u></b>	<b><u>25</u></b>
<b>A) MINDESTABSTÄNDE ZU HORSTEN DER GROßVÖGEL .....</b>	<b>25</b>
1) SCHREIADLER.....	25
2) ANDERE GROßVÖGEL .....	26
<b>B) UNTERSUCHUNGSUMFANG IN GEOGRAFISCHER HINSICHT .....</b>	<b>27</b>
<b>C) AUSWEISUNG VON WINDEIGNUNGSGEBIETEN DURCH FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE .....</b>	<b>27</b>
<b>D) ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (§ 14M UVPG) .....</b>	<b>27</b>
1) GESETZLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DES LUNG? .....	28
2) FEHLENDE PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSSTATTUNG DES LUNG .....	29
3) UMFANG DER ÜBERWACHUNG NACH ART. 11 FFH-RL .....	29
4) FEHLENDE INFORMATIONSMÖGLICHKEIT DER ÖFFENTLICHKEIT .....	30
<b><u>IV. WINDEIGNUNGSGEBIETE IM EINZELNEN .....</u></b>	<b><u>30</u></b>
<b>A) UNVOLLSTÄNDIGKEIT DER AUSLIEGENDEN UNTERLAGEN .....</b>	<b>30</b>
<b>B) WINDEIGNUNGSGEBIETE IM ÖSTLICHEN TEIL DER PLANUNGSREGION .....</b>	<b>31</b>
1) DICHTEZENTRUM DES SCHREIADLERS .....	31

2) TEILWEISE ABWEICHENDE MAßSTÄBE DER AAB .....	32
3) WEITERE ARTENSCHUTZHINWEISE ZUM ÖSTLICHEN TEIL DER PLANUNGSREGION .....	33
<b>C) WINDEIGNUNGSGEBIET SIEDENBRÜNZOW (NR. 1) .....</b>	<b>33</b>
<b>D) WINDEIGNUNGSGEBIET GNEVKOW (NR. 2) .....</b>	<b>34</b>
<b>E) WINDEIGNUNGSGEBIET BEGGEROW (NR. 3) .....</b>	<b>34</b>
<b>F) WINDEIGNUNGSGEBIET UTZEDEL (NR. 4) .....</b>	<b>34</b>
<b>G) WINDEIGNUNGSGEBIET BARTOW (NR. 5) .....</b>	<b>34</b>
<b>H) WINDEIGNUNGSGEBIET SAROW-1 (NR. 6) .....</b>	<b>35</b>
<b>I) WINDEIGNUNGSGEBIET SAROW-2 (NR. 7) .....</b>	<b>35</b>
<b>J) WINDEIGNUNGSGEBIET STAVENHAGEN (NR. 8) .....</b>	<b>35</b>
1) SCHREIADLER.....	35
2) SEEADLER.....	35
<b>K) WINDEIGNUNGSGEBIET KRIESOW (NR. 10) .....</b>	<b>36</b>
<b>L) WINDEIGNUNGSGEBIET ALTENTREPTOW OST (NR. 12) .....</b>	<b>36</b>
<b>M) WINDEIGNUNGSGEBIET ALTENTREPTOW WEST (NR. 13) .....</b>	<b>36</b>
<b>N) WINDEIGNUNGSGEBIET BREESEN-TEETZLEBEN (NR. 15) .....</b>	<b>36</b>
<b>O) WINDEIGNUNGSGEBIET FINCKEN (NR. 17) .....</b>	<b>37</b>
<b>P) WINDEIGNUNGSGEBIET BÜTOW-ZEPKOW (NR. 18) .....</b>	<b>37</b>
<b>Q) ZUSÄTZLICHE WINDEIGNUNGSGEBIETE DURCH FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNE .....</b>	<b>37</b>
1) FLÄCHEN IM ÖSTLICHEN TEIL DER PLANUNGSREGION .....	38
2) PRIPSLEBEN (NR. 1) .....	38
3) ALTENTREPTOW (NR. 2) .....	38
4) KLETZIN (NR. 3) .....	38
5) STAVENHAGEN (NR. 4).....	39
6) (STADT) PENZLIN (NR. 9) .....	39
7) WAREN/MÜRITZ (NR. 10).....	39
<b><u>V. RAUMPLANERISCHE FESTSETZUNGEN ZUM SCHUTZ DES FLEDERMAUSZUGES .....</u></b>	<b><u>39</u></b>

### **I. Der NABU befürwortet Ausweisung von Windeignungsgebieten**

Der NABU befürwortet ausdrücklich die Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Ausschlusswirkung im Rahmen der Regionalplanung. Nur mit diesem Steuerungsinstrument kann ein Wildwuchs neuer Anlagen verhindert werden, der andernfalls durch die aus Sicht des NABU sehr bedenkliche pauschale Privilegierung der Windkraft in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB droht.

Die Steuerung des Windkraftausbaus auch durch die Regionalplanung ermöglicht anders als die Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine umfassende Berücksichtigung der kumulativen Auswirkungen auf Naturschutzbelange. Raumordnerisches Ziel sollte es sein, eine möglichst hohe WEA-Konzentration in möglichst wenigen Gebieten bei gleichzeitigem Freihalten möglichst großer Ausschlussflächen zu erreichen.

Interessierte Investoren und Planer müssen bei der Planung ausgewiesener Windeignungsgebiete von Anfang an durch die Genehmigungsbehörden über mögliche im Rahmen des Regionalplanungsprozesses bereits bekannt gewordene Planungshindernisse aufgeklärt werden, so dass diese in der konkreten weiteren Planung bereits berücksichtigt werden können. Dabei ersetzt die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der

Regionalplanung keinesfalls die umfassende Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

So verstanden kann Regionalplanung einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz leisten. Investoren können auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes mehr Planungssicherheit erhalten. Damit dies gelingt, müssen bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete die Anforderungen des Artenschutzes ausreichend beachtet werden.

Die ungenügende Beachtung dieser Anforderungen kann ungewollt Fehlinvestitionen in ungeeignete Standorte ermutigen und die beteiligten Investoren und Naturschutzverbände in für alle Seiten unerfreuliche gerichtliche Auseinandersetzungen drängen. Der NABU plädiert auch deshalb dringend für die Beachtung der grundlegenden Erfordernisse des Artenschutzes durch die Regionalplanung. Eine naturverträgliche Energiewende ist nötig und möglich. Die beim Ausbau der Biogasanlagen gemachten Fehler sollten bei der weiteren Entwicklung der Windenergie nicht wiederholt werden!

## ***II. Anmerkungen zu den „Tabukriterien“ und „Restriktionskriterien“ des Entwurfs***

Zentrales Ziel der Raumordnung im Bereich des Programmsatzes „6.5 Energie einschließlich Windenergie“ ist die planerisch bindende Ausweisung der konkreten Windeignungsgebiete, auf die unter IV. (Seite 30) im Einzelnen eingegangen wird. Daneben enthält der genannte Programmsatz auch noch eine Reihe von Grundsätzen der Raumordnung, die einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen sind, Anmerkungen dazu folgen unter II. (Seite 3).

Zunächst sollen jedoch die allgemeinen Kriterien betrachtet werden, die der Plangeber der Ausweisung der Eignungsgebiete zugrundegelegt hat. Artenschutzrechtliche Probleme bei den Ausweisungen konkreter Eignungsgebiete haben ihre Ursache in der Regel in einer fehlerhaften Behandlung des Artenschutzes auf dieser allgemeinen Ebene.

Die Einordnung der im Entwurf festgelegten Tabukriterien als „harte“, d.h. als solche, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene - ausschließen oder „weiche“, d.h. solche, die allein aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen halten wir teilweise für zweifelhaft.

So handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG um zwingendes Recht, das nicht durch planerische Entscheidungen außer Kraft gesetzt oder verändert werden kann. Deshalb dürfte es sich unter anderem bei den Mindestabständen zu Europäischen Vogelschutzgebieten und zu Standorten von Großvogelhorsten rechtlich um „harte“ Tabukriterien handeln. Diese juristische Einordnung soll jedoch nicht weitergehend diskutiert werden. Dies betrifft z.B. die Erwägung des Plangebers, ihm stünde hinsichtlich der Europäischen Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung und dieser solle dahingehend genutzt werden, Windenergieanlagen in Europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen.

Entsprechendes gilt für die formale Einordnung bestimmter artenschutzrechtlich relevanter Kriterien als Ausschlusskriterien oder Restriktionskriterien. Entscheidend ist die inhaltliche Wirkung der Regelung für den Artenschutz. Dabei sollten die Kriterien auch dann zutreffend formuliert werden, wenn sie auf die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Windeignungsgebiete keinen Einfluss haben, damit im Fall einer zukünftigen Anpassung der Gebietskulisse bereits der richtige Regelungsrahmen vorhanden ist.

### **A) Artenschutzrechtliche Anforderungen an die Regionalplanung**

Die für mögliche Konflikte zwischen Windkraftanlagen und wild lebenden Tierarten zentrale Vorschrift des deutschen Rechtes ist der § 44 BNatSchG.

Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zu den besonders geschützten Arten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG unter anderem sämtliche europäische Vogelarten. Auch die Artengruppe der Fledermäuse gehört gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) i. V. m. Anh. IV FFH-RL vollständig zu den besonders geschützten Arten.

Der Tatbestand des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts individuenbezogen. Die Gefahr der Tötung eines einzelnen Exemplars einer Art genügt daher für die Erfüllung des Verbotstatbestandes. Konkretisiert wird der Tatbestand in der deutschen Rechtsprechung durch das Signifikanzkriterium. Entscheidend ist danach, ob sich durch das Vorhaben das Risiko der Tötung eines Exemplars einer geschützten Art gegenüber dem allgemeinen artspezifischen Lebensrisiko signifikant erhöht.

Das ist der Fall, wenn Tiere der betreffenden Art aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens von dessen Risiken betroffen sind und es zu erwarten ist, dass sich zumindest ein Exemplar dieser Tierart in relevantem Umfang im Gefährdungsbereich des Vorhabens aufhalten wird.

Das europäische Artenschutzrecht, namentlich die FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Auslegung durch den EuGH kennen den Begriff der Signifikanz nicht. Einziges dort maßgebliches Kriterium für die Einschlägigkeit des Tötungsverbot ist die durch den Begriff der „absichtlichen Form des Fangs und der Tötung“ in Art. 12 FFH-Richtlinie geprägte Unterscheidung. Aus diesen europarechtlichen Vorgaben folgt für das deutsche Recht verbindlich, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nicht erst ab einer gewissen Mindestanzahl getöteter bzw. wahrscheinlich gefährdeter Individuen vorliegt.

Wann eine einschlägige Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen vorliegt, ist nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu beurteilen.

#### **1) Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)**

Dieser ist, was die Vögel angeht, in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten dokumentiert („Helgoländer Papier“). Diese liegen seit 2008 vor und wurden zuletzt mit Stand vom 15. April 2015 überarbeitet.

Innerhalb der LAG VSW arbeiten die Vogelschutzwarten als die für den ornithologischen Artenschutz zuständigen Fachbehörden der Länder eng zusammen. Sie ist eines der ältesten staatlichen Fachgremien in Deutschland. Zu den Aufgaben der Mitglieder der LAG VSW gehören insbesondere die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für den Artenschutzvollzug und die Koordination avifaunistischer Erfassungen. Partner und zu den Sitzungen ständig geladene Gäste sind das Bundesamt für Naturschutz, der Bundesverband für Wissenschaftlichen Vogelschutz, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Deutsche Rat für Vogelschutz und die Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga.

Bereits im Jahr 2008 veröffentlichte die LAG VSW die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“. Auf Grundlage des fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wurde in diesem Jahr die aktualisierte Fassung des Papiers vorgelegt. Die LAG VSW gibt nach dem Maßstab des zum Erhalt der biologischen Vielfalt gebotenen Minimums Empfehlungen zum Abstand zwischen bedeutenden Vogel Lebensräumen bzw. Brutplätzen einerseits und Windkraftanlagen andererseits.

Das Helgoländer Papier dokumentiert den einschlägigen und aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, der Grundlage der behördlichen Genehmigungs- und Planungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat wiederholt festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen der LAG VSW im Sinne eines antizipierten Sachverständigengutachtens heranzuziehen sind (VG Schwerin Beschluss vom 9. Juli 2015, 7 B 1702/15 SN, S. 8 mwN). Zuletzt hat der VGH München in seinem Urteil vom 29. März 2016 (22 B 14.1875, 22 B 14.1876) zur rechtlichen Bedeutung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW Stellung genommen und die Verbindlichkeit dieser Abstandsempfehlungen für behördliche Entscheidungen festgestellt, da diese den allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik darstellen.

Der Inhalt der Regionalplanungen muss sich daran messen lassen.

## **2) Fachliche Kriterien zum Fledermausschutz**

Zu den zum Schutz von Fledermäusen bei der Anwendung des Tötungsverbots aus § 44 BNatSchG anwendbaren Maßstäben liegt seit dem 1. August 2016 die aktualisierte Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für Fledermäuse, AAB (Fledermäuse), des Schweriner Umweltministeriums vor. Die darin getroffenen Festlegungen sind aus Sicht des NABU jedoch in vielerlei Hinsicht nicht ausreichend.

Der NABU Schleswig-Holstein und die Arbeitsgruppe Fledermausschutz und Fledermausforschung Schleswig-Holstein haben Empfehlungen zur Berücksichtigung fledermausrelevanter Belange bei der Windenergieplanung erarbeitet, die wir uns vollumfänglich zu eigen machen. Wir verweisen auf die Veröffentlichung im Internet: <https://schleswig-holstein.nabu.de/politik-und-umwelt/energie/windenergie/20588.html> .

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird hier auf eine zusammenfassende Darstellung der NABU-Positionen verzichtet. Die Schlussfolgerungen für die Regionalplanung finden sich soweit sie sich auf die flächenmäßige Darstellung der Windeignungsgebiete beziehen nachfolgend auch bei den einzelnen Ausschluss- und Restriktionskriterien.<sup>1</sup> Dabei geht es darum, dass in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen und deshalb eine Windenergienutzung grundsätzlich auszuschließen ist. Wegen der Abschaltregelungen schlagen wir eine Ergänzung des Programmsatzes vor.<sup>2</sup>

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle noch auf Art. 12 Abs. 4 der FFH-Richtlinie hinweisen, der lautet:

"Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben."

Die europarechtliche Anforderung von Art. 12 Abs. 4 FFH-Richtlinie ist bei der Ausgestaltung des Monitorings an Windkraftstandorten zwingend zu beachten. Die dafür erforderlichen technischen und weiteren notwendigen Auflagen sind zu erteilen, einschließlich des Vorbehalts einer Anpassung dieser Auflagen an veränderte biologische Erkenntnisse und technische Möglichkeiten des Monitorings. Eine Prüfung der Monitoringdaten, die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltregelungen und die Funktionsüberprüfung der Dauererfassungssysteme sind von behördlicher Seite durchzuführen.

### ***B) Einzelne Ausschluss- und Restriktionskriterien***

Die Begründung des Programmsatzes „6.5 Energie einschließlich Windenergie“ legt Ausschlusskriterien fest aus denen sich in der Fläche Ausschlussgebiete ergeben, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen oder aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers ausgeschlossen sein sollen. Diese Ausschlusskriterien genügen teilweise nicht den artenschutzrechtlichen Anforderungen.

#### ***1) Mindestabstand zu Schutzgebieten***

Der Entwurf beschränkt sich insoweit darauf, Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m Abstandspuffer als Ausschlussgebiete für Windkraft festzulegen. Das ist unzureichend.

---

<sup>1</sup> Siehe II.B)1)b) (Seite 5 f.); II.B)5)(Seite 18); II.B)6) (Seite 18); II.B)9) (Seite 20)

<sup>2</sup> Siehe D) (Seite 24 f.)

### **a) Vogelschutz**

Zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck sieht das Helgoländer Papier der LAG VSW einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vor. Das gleiche gilt für alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sowie für Ramsar-Gebiete mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut.

Die genannten Gebiete beherbergen nicht nur Brutvorkommen, sondern auch besonders große Ansammlungen von ziehenden, mausernden oder rastenden Individuen. Da die Effekte von WEA auf diese großen Rastbestände mit zunehmender Anlagenhöhe weiter reichen, werden Mindestabstände über das Zehnfache der Anlagenhöhe empfohlen. Ein Mindestabstand von 1.200 m ergibt sich bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, die aktuell als vergleichsweise niedrig einzustufen sind. Abstände von über 2.000 m werden bei WEA mit einer Höhe von über 200 m als erforderlich angesehen. In Einzelfällen, die zu einer erheblichen Gefährdung der an- oder abfliegenden Rastvögel (Köhler et al. 2014) oder der ziehenden Vögel, z. B. innerhalb der Hauptzugrichtungen in Gebieten mit überregionaler Bedeutung für den Vogelzug führen, können auch größere Abstände erforderlich werden.

Der vorliegende Entwurf legt in diesem Zusammenhang ein Ausschlusskriterium fest, nämlich Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer. Das Plangebiet enthält keine Ramsargebiete und soweit ersichtlich, sind alle relevanten nationalen Schutzgebiete Flächenbestandteile der ausgewiesenen Europäischen Schutzgebiete. Die inhaltliche Abweichung des Planentwurfs von der Empfehlung des Helgoländer Papiers liegt also in dem von der zehnfachen Anlagenhöhe auf 500 m verminderten Mindestabstand. Nach der Planbegründung wird dieser als ausreichend angesehen, um vorsorgend ornithologische und naturschutzfachliche Konflikte sowie Verletzungen von Erhaltungszielen in den Europäischen Vogelschutzgebieten zu vermeiden.

Die Abweichung von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers wird nicht begründet. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers auf das Zehnfache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.

Dies könnte zur Vereinfachung der technischen Handhabung auch durch eine Festlegung des Mindestabstands von 1.200 m als Ausschlusskriterium für die kartenmäßige Darstellung und die Aufnahme der zehnfachen Anlagehöhe durch einen zusätzlichen Absatz im Programmsatz 6.5 geschehen. Letzterer könnte wie folgt lauten:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden.

### **b) Fledermausschutz**

Eine analoge Anpassung ist zur Gewährleistung des Tötungsverbots zu Gunsten von Fledermäusen erforderlich, deren Lebensräume typischerweise nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten liegen, sondern in FFH-Gebieten. Als zusätzliches Ausschlusskriterium sollte deshalb aufgenommen werden:

„Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m.“

### **2) Mindestabstand zu Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln**

Zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) sieht das Helgoländer Papier der LAG VSW einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m vor.

Der vorliegende Entwurf zieht die beschriebenen Gebiete in die Festlegung der Ausschlusskriterien mit ein, indem Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) berücksichtigt werden. Der Begriff „sehr hohe Bedeutung (Stufe 4)“ wird nicht ausdrücklich definiert. Es ist aufgrund der Verwendung des Begriffs in anderen Zusammenhängen jedoch zu befürchten, dass damit keineswegs alle Gastvogellebensräume von Wat- und Wasservögeln mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung erfasst werden, sondern eine Beschränkung auf Gebiete von in der Regel internationaler Bedeutung vorgenommen werden soll. Insoweit ist eine Anpassung an den Maßstab des Helgoländer Papiers zu verlangen.

Genau wie bei den Schutzgebieten sollte auch hier die Änderung der Größe des Abstandspuffers, von den 500 m des Entwurfs auf den Wert des Helgoländer Papiers vorgenommen werden.

### **3) Mindestabstände zu Horsten und Nistplätzen von Großvögeln**

In der folgenden Tabelle sind die im Helgoländer Papier empfohlenen Mindestabstände zwischen Großvogelhorsten und Windkraftanlagen den durch Ausschlusskriterien des Planentwurfs festgelegten Mindestabständen gegenüber gestellt.

Art(engruppe)	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)	
	Helgoländer Papier	RREP MS
Schwarzstorch	3.000 m (10.000 m)	3.000 m <sup>3</sup>
Weißstorch	1.000 m (2.000 m)	1.000 m
Fischadler	1.000 m (4.000 m)	1.000 m
Wespenbussard	1.000 m	fehlt
Schreiadler	6.000 m	3.000m <sup>4</sup>
Kornweihe	1.000 m (3.000 m)	Fehlt
Wiesenweihe	1.000 m (3.000 m) <sup>5</sup>	Fehlt
Rohrweihe	1.000 m	Fehlt
Rotmilan	1.500 m (4.000 m)	siehe unten (Seite 14 f.)
Schwarzmilan	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Seeadler	3.000 m (6.000 m)	2.000 m
Baumfalke	500 m (3.000 m)	fehlt
Wanderfalke	1.000 m / Baumbrüter: 3.000 m	1.000 m
Uhu	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Sumpfohreule	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Reiher	1.000 m (3.000 m)	fehlt

Da der vorliegende Entwurf inhaltlich an verschiedenen Stellen darauf Bezug nimmt, ist an dieser Stelle die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe (Teil Vögel) des LUNG mit Stand vom 1. August 2016 (AAB) anzusprechen. Dabei handelt es sich um ein Papier, dass die Mindestabstände des Helgoländer Papiers durch weitere Hinweise leichter handhabbar machen soll. An verschiedenen Stellen finden sich jedoch inhaltlich fragwürdige Abweichungen von den empfohlenen Mindestabständen.

In der folgenden Bewertung der auf Großvogelhorste bezogenen Ausschlusskriterien des Planentwurfs wird deshalb nicht nur auf das Helgoländer Papier, sondern teilweise in Abgrenzung zu den AAB Bezug genommen.

#### **a) Schreiadler**

Für den Schreiadler sieht das **Helgoländer Papier** einen Mindestabstand von 6.000 m vor. Der Planentwurf verlangt demgegenüber lediglich einen auf das engere Waldareal um den Horst bezogenen Mindestabstand von 3.000 m. Das ist ungenügend.

<sup>3</sup> um den Brutwald

<sup>4</sup> um Waldschutzareal Schreiadler

<sup>5</sup> Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.

Der Schreiadler ist die am stärksten bedrohte der in Deutschland heimischen Adlerarten. Sein Bestand nimmt seit Jahrzehnten langsam, aber kontinuierlich ab. Darüber hinaus hat sich das Verbreitungsgebiet des Schreiadlers immer weiter verkleinert, so dass die Art in Deutschland höchste und auch international eine sehr hohe Schutzpriorität besitzt. Sie kommt heute in Deutschland nur noch in einem ca. 10.000 qkm großen Gebiet im östlichen Mecklenburg-Vorpommern und in Nordost-Brandenburg als Brutvogel vor. In Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern ist die Art bereits ausgestorben. In Sachsen-Anhalt ist nur noch ein Brutpaar bekannt.

Im Bereich von Windkraftanlagen unterliegt der Schreiadler einem erheblichen Tötungsrisiko, weil er wie die meisten Greifvogelarten im Luftraum keine Feinde fürchtet und daher fliegt, ohne auf Hindernisse im Luftraum zu achten. In der Datenbank von Zufallsfunden von Windkraft-Schlagopfern, die für ganz Deutschland an der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführt wird, sind derzeit 4 bekannte Schreiadler-Schlagopfer aufgeführt, je 1 in Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie 2 in Mecklenburg-Vorpommern.<sup>6</sup> Unter Berücksichtigung der sehr kleinen deutschen Brutpopulation der Art von ca. 100 Brutpaaren ist bei dieser Zahl von zufälligen Totfunden eindeutig von einer besonderen Gefährdung der Art durch Windenergieanlagen auszugehen. Die Population hat eine so geringe Größe erreicht, dass der Verlust jedes einzelnen Vogels kritische Auswirkungen auf den Bestand der deutschen Gesamtpopulation hat.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach allgemeiner Auffassung der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Schreiadler frühestens zehn Jahre nach Aufgabe des Brutreviers erlischt. Dies hängt mit dem Verhalten der Art zusammen. So war etwa die Hälfte der derzeit noch besetzten Vorkommen in Brandenburg zeitweilig (1-9 Jahre) nicht besetzt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde in einem Fall sogar die Wiederbesiedlung eines aufgegebenen Horstbaums nach Ablauf von 18 Jahren beobachtet. Ein geeignetes Brutrevier ist auf bestimmte vom Durchschnittswald abweichende Qualitäten des Brutwaldes angewiesen.

In den **AAB** des LUNG heißt es, für Mecklenburg-Vorpommern sei das Helgoländer Papier einer Überprüfung und landesspezifischen Anpassung unterzogen worden. Formal bewegen sich die AAB damit innerhalb des Rahmens der Empfehlungen des Helgoländer Papiers in dem es heißt, es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“

Die AAB ersetzen sodann den Ausschlussradius von 6.000 m des Helgoländer Papiers durch folgende Definition des Ausschlussbereichs um Schreiadlerhorste:

- innerhalb eines 3.000 m-Radius vollständiger Ausschluss der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen

---

<sup>6</sup> Zahlen hier wie nachfolgend bei den anderen Arten nach der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand: 12. Dezember 2016

- im Bereich von 3.000 m bis 6.000 m sind essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen, Flugkorridore und ggf. weitere Aktionsräume/Interaktionsräume von Windkraftanlagen freizuhalten
- im Bereich von 3.000 m bis 6.000 m ist außerhalb dieser Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen nur zulässig, sofern zusätzliche geeignete Nahrungs- bzw. Lenkungsflächen im 3 km-Radius um den Brutwald im Umfang von 15 ha (Basisbedarfsfläche) je WEA und je Brutrevier geschaffen werden.

Die Abweichung der AAB von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers betrifft also Windparkflächen im Bereich zwischen 3.000 m und 6.000 m Entfernung vom Schreiadlerhorst, die weder als essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen angesehen werden können, noch in Flugkorridoren zu diesen liegen oder andere Aktions- und Interaktionsräume der Schreiadler beeinträchtigen.

Aus Sicht des NABU überschreitet das Land mit den gewählten Abweichungen die durch den Stand von Wissenschaft und Technik durch das Helgoländer Papier gezogenen Grenzen. Es fehlt schon eine nachvollziehbare Erläuterung der landesspezifischen Besonderheiten, die eine solche Abweichung rechtfertigen könnten. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vorgaben der AAB ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko nicht ausschließen.

Zwar handelt es sich bei der Herstellung von Grünlandflächen in Schreiadlerrevieren um eine plausible Möglichkeit der Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Verringerung des Kollisionsrisikos durch Bindung der Vögel an den Nahbereich des Brutplatzes. Ein Nachweis des Erfolges derartiger Maßnahmen im Rahmen von Felduntersuchungen steht jedoch noch aus. Gesicherte Erkenntnisse fehlen bislang. Die Nahrungsverfügbarkeit ist zweifelsohne ein Faktor, welcher das Aktionsmuster einer Art bestimmt. Es gibt jedoch noch weitere Faktoren, so dass eine Steuerung der Aktionsräume über die Nahrungsverfügbarkeit tatsächlich nicht in jedem Fall erfolgreich sein muss.

Fachlich nicht nachvollziehbar erscheint auch die Bemessung der zusätzlichen Nahrungsflächen allein an der Zahl der zu errichtenden Anlagen, unabhängig von der notwendigen Mindestausstattung des konkreten Brutreviers. Sehr bedenklich ist auch der Verzicht der AAB auf einen Nachweis der Effektivität der neu geschaffenen Nahrungsflächen im konkreten Einzelfall. Diese und weitere fachliche Fragen werden zukünftig gerichtlich und ggf. wissenschaftlich zu prüfen sein.

Festzuhalten ist im Übrigen aber, dass sowohl die AAB, als auch die Artenschutztafel des LUNG den Abstand von 6.000 m um Schreiadlerhorste als artenschutzrechtlich relevant ansprechen. Sie bestimmen ihn anders als die LAG VSW als Prüfbereich, verlangen jedoch in jedem Fall das Freihalten von traditionellen Nahrungsflächen des Schreiadlers, ggf. weiteren essentiellen Aktionsräumen/ Interaktionsräumen, sowie der Flugkorridore dahin.

Der **Planentwurf** sieht eine pauschale Verkleinerung des Mindestabstandes um Schreiadlerhorste von 6.000 m auf 3.000 m ohne Berücksichtigung der in den AAB genannten besonderen Nahrungsflächen, (Inter)aktionsräume und Flugkorridore vor. Er widerspricht insofern nicht nur den aus Sicht des NABU zwingend anzuwendenden Kriterien des Helgoländer Papiers, sondern auch den bereits herabgesetzten Anforderungen der Fachbehörde des Landes.

Eine fachlich und rechtlich tragfähige Begründung für diese Abweichung ist nicht ersichtlich. Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften liegt nicht im Ermessen der Behörden, insbesondere auch nicht im Ermessen eines Regionalen Planungsverbandes. Die entsprechenden Entscheidungen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu treffen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Behörde weitergehende oder aktuellere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen als die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten oder vom LUNG in den AAB berücksichtigt. Der Inhalt des Umweltberichtes hilft insoweit auch nicht weiter.<sup>7</sup>

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass für den Abstandsbereich zwischen 3.000 m und 6.000 m auch bei einer vom Helgoländer Papier abweichenden Bewertung auf jeden Fall essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen, Flugkorridore und ggf. weitere Aktionsräume/Interaktionsräume der Schreiadler von Windkraftanlagen freizuhalten sind. Diese artenschutzrechtlichen Konflikte hängen nicht von den konkreten Einzelheiten der Anlagenplanung ab und lassen sich deshalb ohne weiteres auf der Ebene der Regionalplanung betrachten.

Der **Umweltbericht** erörtert diesen Punkt im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen überhaupt nicht. Das ist nachzuholen und es sind die sich daraus möglicherweise für die Regionalplanung ergebenden artenschutzrechtlichen Folgen planerisch umzusetzen.

Der Bericht beschränkt sich im Übrigen auf das Thema eventuell erforderlicher zusätzlicher Nahrungsflächen, also den zweiten vorgenannten Punkt, der nach Auffassung der Autoren jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewerten ist. Das reichte auch auf Grundlage der AAB des LUNG nicht aus. Auf regionalplanerischer Ebene wäre zumindest zu klären, ob geeignete Flächen zur Schaffung von Ausgleichsflächen überhaupt zur Verfügung stehen. Im Übrigen sollte eine erkennbare Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Nahrungsflächen als artenschutzrechtliche Voraussetzung der Aufstellung von Windkraftanlagen in einem Eignungsgebiet als Hinweis in den Regionalplan aufgenommen werden.

#### **b) Seeadler**

Für den Seeadler sieht das **Helgoländer Papier** einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Bisher liegen für den Seeadler 129 Kollisionsoppfermeldungen aus Deutschland (davon 37 aus Mecklenburg-Vorpommern) sowie 83 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000-Meter-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand

---

<sup>7</sup> Siehe III.1)a) (Seite 23 f.)

im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 Meter durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

Die **AAB** sehen ohne nähere Begründung einen kleineren Ausschlussbereich von nur 2.000 m vor, gegenüber den 3.000 m aus dem Helgoländer Papier, der so auch in Schleswig-Holstein und Brandenburg gilt. Bestätigt wird der Umfang des Prüfbereichs von 6.000 m und die geforderte Mindestbreite von 1.000 m für zu betrachtende Flugkorridore.

Überraschenderweise zieht die AAB nur stehende Gewässer mit einer Fläche über 5 ha als mögliche Nahrungsgewässer in Betracht. Diese Größe lässt sich aus der Biologie der Art nicht begründen. Der Seeadler nutzt auch kleinere stehende Gewässer, aber auch Fließgewässer als Nahrungsflächen. Angesichts des zwingenden Charakters der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unzulässig, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen erheblichen Teil der Nahrungsflächen aus der Betrachtung auszublenken.

Der **Planentwurf** ist in sich widersprüchlich, wenn er in der Begründung die Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern der Schreiadler als zu berücksichtigend erwähnt, bei der Auflistung der Ausschlusskriterien diesen Punkt jedoch nicht aufführt. Möglicherweise handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Unabhängig davon, sollten die Flugkorridore der Seeadler in den Ausschlusskriterien ergänzt werden.

Darüber hinaus fordert der NABU die Anhebung des Mindestabstandes auf 3.000 m und die Berücksichtigung aller potentiellen Nahrungsgewässer des Seeadlers. Für die Herabsetzung auf 2.000 m und eine Beschränkung auf stehende Gewässer mit einer Größe von mehr als 5 ha ist keine fachliche oder rechtliche Begründung ersichtlich.

### **c) Weißstorch**

Für den Weißstorch sieht das **Helgoländer Papier** einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m vor. In diesem sind mögliche Konflikte mit regelmäßig genutzten Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen zu untersuchen.

Für den Weißstorch wurden bisher 58 Schlagopfer aus Deutschland (davon 11 aus Mecklenburg-Vorpommern), 41 aus Spanien und eines aus Österreich dokumentiert. 80 % aller Nahrungsflüge zur Brutzeit finden im Radius von 2.000 m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen. Gering ausgeprägte Meidung von WEA und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko.

Ein nicht unerheblicher Anteil von Nahrungsflügen (22 %) kann in einer Höhe zwischen 50 und 150 m erfolgen. Mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern lassen sich die

Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung schützen, während ein Prüfbereich von 2.000 Metern um den Horst empfohlen wird, um weitere wichtige, abgrenzbare Nahrungsflächen (vor allem Grünland), zu berücksichtigen.

Die **AAB** bestätigen diese Abstände und erläutern die artenschutzrechtlichen Anforderungen für den 1-2-km Umring (Prüfbereich) unter Verwendung einer anschaulichen Grafik auf Seite 25 wie folgt:

Wenn durch den Bau der WEA Grünland oder andere relevante Nahrungsflächen (vgl. Liste der für die Art Weißstorch relevanten Biotoptypen in Anlage 1) überbaut oder verschattet werden bzw. Barrierewirkungen (= Versperrung der Flugwege) unterliegen, so ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann, soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden kann. Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Durch die Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Windparks minimiert werden. Dafür müssen im 2-km-Umring großflächige attraktive und möglichst brutplatznahe Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite des Horstes gemäß Anlage 1 angelegt werden. Zur weiteren Absicherung der Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme sind zusätzlich begleitende Maßnahmen (z.B. Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund erhöhter Attraktionswirkung auch für ansonsten überwiegend abseits der Flächen aktive Individuen kollisionsgefährdeter Arten) [...] geboten.

Der **Planentwurf** übernimmt mit zutreffender Begründung den Ausschlussbereich von 1.000 m für den Weißstorch. Der Prüfbereich von 2.000 m wird in den Ausschlusskriterien dagegen nicht berücksichtigt. Stattdessen findet sich das Restriktionskriterium

„Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste.“

Diese Definition greift zunächst inhaltlich zu kurz, weil sie die Flugkorridore zwischen den Weißstorchhorsten und diesen Dauergrünlandflächen außer Acht lässt. In der Begründung des Restriktionskriteriums werden die Flugwege richtigerweise ausdrücklich angesprochen. Sie sollten daher auch in die Definition des Kriteriums aufgenommen und im Umweltbericht betrachtet werden, wenn sie für die geplante Ausweisung eines Windeignungsgebiets von Bedeutung sein können, was verschiedentlich der Fall ist, siehe zu den einzelnen Gebietsvorschlägen unten unter IV. (Seite 30 ff.).

#### **d) Rotmilan**

Für den Rotmilan sieht das **Helgoländer Papier** einen Ausschlussbereich von 1.500 m und einen Prüfbereich von 4.000 m vor.

Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist klein und beschränkt sich fast ausschließlich auf Teile Europas. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. In Deutschland brüten weniger als 20 % der Rotmilane innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Die

Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und teilweise auch Nahrungsflüge finden in Höhen statt in denen sich die Rotoren der WEA befinden. Deshalb besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. In Deutschland wurden bereits 335 kollisionsbedingte Verluste, davon 16 in Mecklenburg-Vorpommern registriert.

Neuere mittels Satellitentelemetrie gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse aus Thüringen über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen an über 30 adulten Vögeln mit knapp 10.000 GPS-Ortungen ergaben, dass nur 40 % der Flugaktivitäten in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz erfolgen (Pfeiffer & Meyburg in Vorb.).

In Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat, wird ein Mindestabstand von 1.500 m empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst. Der Prüfbereich von 4.000 m um den Anlagenstandort, deckt einen Großteil (im Schnitt über 90 %) der Flugaktivitäten ab.

Die **AAB** bezieht sich auf ältere Untersuchungen an besenderten Rotmilanen. Diese hätten gezeigt, dass die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008). Auf Grundlage dieser Zahlen definiert die ABB einen Mindestabstand von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m.

Die AAB setzt sich nicht mit den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinander, die Grundlage der Empfehlungen im Helgoländer Papier sind. Die Einschränkung des Mindestabstands ist deshalb nicht nachvollziehbar. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen sollten deshalb die von der LAG VSW empfohlenen Abstände angewandt werden.

Der **Planentwurf** berücksichtigt keine Horste und Abstandspuffer des Rotmilans, „da es sich hierbei um eine Großvogelart handelt, die im Gegensatz zu den oben genannten Großvögeln oft ihren Standort wechselt und keine flächendeckende Kartierung von Horsten des Rotmilans vorhanden ist.“

Dieser Begründung kann in doppelter Hinsicht nicht zugestimmt werden. Zunächst einmal fehlt es an einer flächendeckenden Kartierung von Horsten insbesondere auch beim Seeadler. Die Kartierung der Horste des Schreiadlers ist ebenfalls nicht vollständig, wie jüngste Neufunde von Horsten gezeigt haben. Aber auch die Annahme eines häufigen Horstwechsels trifft so nicht zu. Bei fortbestehender Nahrungsverfügbarkeit und Störungsfreiheit am Horst ist auch der Rotmilan standorttreu. Allerdings ist der Rotmilan vermutlich die Großvogelart, von der am meisten von Menschen durchgeführte Horsterstörungen im Umfeld von Windplanungsflächen berichtet werden.

Der **Umweltbericht** schließt sich dem Ausschluss des Rotmilans aus der artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Regionalplanung folgerichtig auch nicht an. Er

übernimmt jedoch ohne ausreichende fachliche Begründung die reduzierten Abstände der AAB. Das genügt nicht den Anforderungen des Artenschutzes. Maßgeblich müssen auch in der Regionalplanung die fachlich begründeten Abstände aus dem Helgoländer Papier sein.

#### **e) Schwarzstorch**

Für den Schwarzstorch sieht das Helgoländer Papier einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 10.000 m vor.

Die Art brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist gegenüber anthropogenen Störungen (waldbauliche Maßnahmen, Wegeerschließung, Freileitungen, Tourismus) äußerst empfindlich.

Die heimliche und störungsempfindliche Art kann durch WEA im Brutgeschäft erheblich gestört werden. Der Bruterfolg kann sinken und Brutplätze können aufgegeben werden. Sechs auswertbare Brutvorkommen in Brandenburg mit WEA im 3-km-Radius um den Horst hatten über Jahre schlechten Bruterfolg und/oder waren nur unregelmäßig besetzt. Aus Hessen gibt es einen Hinweis darauf, dass die Errichtung eines Windparks mit 15-20 Anlagen in 1-1,5 km Entfernung zum Brutplatz zur Aufgabe des Reviers führte.

Bisher sind für den Schwarzstorch sechs Kollisionsoffer dokumentiert (zwei davon in Deutschland), Untersuchungen in Spanien und Deutschland ergaben einen hohen Anteil kritischer Flugsituationen an WEA.

Für den Schwarzstorch liegen bisher keine verwertbaren Telemetriestudien vor. Dafür gibt es übereinstimmende Beobachtungen aus allen Bundesländern mit Brutvorkommen, die über Jahre belegen, dass Schwarzstörche zur Brutzeit lange Flüge in ergiebige Nahrungshabitate unternehmen. Die dabei zurückgelegten Distanzen können bis zu 20 km und mehr betragen. Dabei wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab. Dieses besondere Verhalten macht es möglich und notwendig, bevorzugt genutzte Flugrouten im Prüfbereich abzugrenzen, die frei von WEA gehalten werden sollten.

Die einzige bisher publizierte Funktionsraumanalyse zum Schwarzstorch, in der Rohde 21 Brutplätze über die Dauer von 14 Jahren untersucht hat, deutet darauf hin, dass Nahrungsflüge regelmäßig in eine Entfernung von bis 7 km und mehr vom Brutwald reichen. Aufgrund dieser Ergebnisse und langjähriger Beobachtungen von Artspezialisten werden für den Schwarzstorch ein Mindestabstand von 3.000 Metern zum Horst sowie ein Prüfbereich von 10.000 Metern empfohlen.

Die AAB bestätigen den Ausschlussbereich von 3.000 m und sehen einen Prüfbereich von 7.000 m vor. Dies entspricht jedoch ungefähr dem von Rohde empfohlenen Restriktionsbereich von 7 km gemessen vom Rand des Brutwaldes.

Der Planentwurf übernimmt den Ausschlussbereich von 3.000 m. Der aufgrund der Störungsempfindlichkeit und langen Flugwege der Art besonders relevante Prüfbereich findet jedoch keine Berücksichtigung. Darin liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen die

Erfordernisse des Artenschutzes und deren rechtliche Absicherung durch das Tötungsverbot aus § 44 BNatSchG.

Der Prüfbereich von 10.000 m muss im Umweltbericht betrachtet werden, wenn sie für die geplante Ausweisung eines Windeignungsgebiets von Bedeutung sein können, siehe unsere Anmerkungen zu den einzelnen Gebietsvorschlägen unten unter IV. (Seite 30 f.).

#### **f) Fischadler**

Für den Fischadler gehen Helgoländer Papier, AAB und Planentwurf übereinstimmend von einem Ausschlussbereich von 1.000 m um die Horststandorte aus. Während das Helgoländer Papier einen Prüfbereich von 4.000 m festlegt gibt die AAB insoweit einen Radius von 3.000 m an. Die Differenz ist für die Beurteilung der vorgeschlagenen Windeignungsgebiete jedoch offenbar ohne praktische Bedeutung.<sup>8</sup> Der Planentwurf ignoriert diesen Prüfbereich demgegenüber völlig.

Das verkennt die Anforderungen des Artenschutzes, die sich daraus ergeben, dass der Fischadler seine Nahrung in Gewässern findet, die sich teilweise mehrere Kilometer vom Horst entfernt befinden. Demzufolge müssen innerhalb eines Prüfbereichs die Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern frei gehalten werden.

Wie auch im Falle des Seeadlers berücksichtigt die AAB als Nahrungsgewässer nur stehende Gewässer mit einer Fläche über 5 ha als mögliche Nahrungshabitate. Diese Größe lässt sich aus der Biologie der Art nicht begründen. Der Fischadler nutzt auch kleinere stehende Gewässer, aber auch Fließgewässer als Nahrungsflächen. Angesichts des zwingenden Charakters der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unzulässig, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen erheblichen Teil der Nahrungsflächen aus der Betrachtung auszublenden.

#### **g) Wanderfalke**

Für den Wanderfalken übernimmt der Planentwurf den Ausschlussbereich von 1.000 m aus dem Helgoländer Papier und den AAB. Ungenügende Beachtung findet jedoch der Bestand der baumbrütenden Wanderfalken. Dabei handelt es sich um eine eigene weitgehend von den übrigen Wanderfalken isolierte Population und eine weltweite Besonderheit innerhalb dieser Art. Durch die Anwendung von DDT in der Landwirtschaft war diese Art bis 1990 ausgestorben. Ein international beachtetes Wiederansiedlungsprogramm in Brandenburg und im Süden unseres Landes für diese ehemals große von den Niederlanden bis zum Ural reichende Population konnte 2010 nach zwanzigjähriger Laufzeit erfolgreich beendet werden. Die immer noch kleine Population von derzeit ca. 40 Paaren bedarf des besonderen Schutzes, der durch die Einhaltung des 3.000 m-Mindestabstandes gewährleistet werden sollte, den das Helgoländer Papier vorschlägt.

Glücklicherweise gewinnt der zu niedrig angesetzte Mindestabstand für die jetzt vorgeschlagenen neuen Windeignungsgebiete keine Bedeutung. Mit Rücksicht auf zukünftige Planänderungen und die besondere Verantwortung des Landkreises für die

---

<sup>8</sup> So liegt das Eignungsgebiet Beggerow (3) vollständig im Prüfbereich, egal ob 3.000 m oder 4.000 m angenommen werden.

Population regen wir dennoch an, den korrekten Mindestabstand in den Plan mit aufzunehmen.

#### ***h) weitere Großvogelarten***

Bei allen oben aufgeführten, im Planentwurf vollständig fehlenden Großvogelarten handelt es sich um durch Windkraftanlagen besonders störungsempfindliche Arten. § 44 Abs. 1 BNatSchG verlangt deshalb zwingend die Beachtung von Mindestabständen zwischen Windkraftanlagen und den Horsten der Vögel. Die Beachtung der Horstabstände für alle windkraftsensiblen Arten ist deshalb in den Ausschlusskriterien des Entwurfs zu ergänzen.

Soweit es bei einigen der Vögel an einer flächendeckenden Kartierung fehlt, ist das ein bereits seit Jahren bekannter Missstand infolge einer völlig unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der zuständigen Naturschutzbehörden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

„Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten.“

Auch deshalb ist die einzig akzeptable Reaktion auf einen ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Großvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelpen, keinesfalls jedoch die Außerachtlassung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Regionalplanung.

Wer sich eine Weile mit dem Thema befasst hat, weiß wie sich ein weiterer Verzicht auf die wissenschaftliche Erhebung der ornithologischen Grunddaten im weiteren Genehmigungsverfahren üblicherweise fortsetzt. Der Antragsteller und die von ihm bezahlten Gutachter weisen darauf hin, dass beim LUNG keine Daten vorhanden sind und deshalb keine Veranlassung besteht, genauer nachzuschauen. Die zuständige Abteilung bei den Genehmigungsbehörden ist Fachbehörde für Immissionsschutz, nicht für Naturschutz und verfügt von daher nicht über eigene Kenntnisse zu den Horststandorten. Die angehörten Unteren Naturschutzbehörden sind personell und finanziell so ausgeblutet, dass eine eigene Kartierung in der Umgebung eines geplanten Windparks in der Regel nicht möglich ist. Auf diese Art und Weise rutscht der zum Erhalt der Artenvielfalt erforderliche, aber auch europarechtlich sowie bundesrechtlich vorgeschriebene Schutz verschiedener Großvogelarten durch das Raster und fällt teilweise aus.

#### ***4) Unzerschnittene landschaftliche Freiräume (Stufe 4)***

Die in der Frage des Großvogelschutzes unzureichende Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 schreibt für die Regionalplanung das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch“ vor.

Die sachlich zutreffende Begründung lautet dort:

„Bereiche der Landschaft, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten sind, werden als „landschaftliche Freiräume“

bezeichnet. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung, ab 2.400 ha Fläche) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, z.B. indem sie die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigten durch Windenergieanlagen freigehalten werden.“

Der vorliegende Entwurf stellt zutreffend den Bezug zur gesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 5 BNatSchG her. Es ist aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich bedenklich, wenn dieses Kriterium im vorliegenden Entwurf dennoch nur als Restriktionskriterium behandelt und damit der Einzelfallabwägung unterworfen wird. In der Begründung des Entwurfs heißt es dazu:

„Im Einzelfall kann jedoch der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, wenn es sich dabei um untergeordnete und bereits durch großräumige Straßenverbindungen (A19, A20) vorbelastete Randbereiche der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 handelt.“

Diese Erwägung ist im Übrigen für die A20 ohne Relevanz, da diese im Plangebiet vollständig durch ein Dichtezentrum des Schreiadlers verläuft und die Ausweisung von Windeignungsgebieten bereits aus diesem Grund ausgeschlossen ist. An die A19 grenzen keine unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 an, für die Windeignungsgebiete vorgesehen sind.

## **5) Wald**

Die Ausschlusskriterien des Entwurfs erfassen lediglich Waldflächen ab einer Größe von 10 ha. Das ist nicht ausreichend. In einem waldarmen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern ist auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald zu verzichten. Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben. Der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren.

Auch die direkte Umgebung von Wäldern hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Das den Wald betreffende Ausschlusskriterium sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m um Waldflächen  $\geq 10$  ha oder mit einer bekannten hohen Bedeutung für den Fledermausschutz, sowie eines Abstandspuffers von 250 m um sonstige Waldflächen“

## **6) Gewässer**

Der Entwurf ordnet lediglich Binnengewässer  $\geq 10$  ha und Fließgewässer 1. Ordnung als Ausschlussgebiete ein.

Das genügt nicht um das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu Gunsten von Fledermäusen zu gewährleisten. Die Umgebungen auch von Gewässern unterhalb einer Größe von 10 ha gehören zu ihren bevorzugten Jagdrevieren. Soweit Gewässer eine besondere Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel haben, ist zu deren Schutz ein Abstandpuffer erforderlich. Das Helgoländer Papier empfiehlt für Gewässer oder Gewässerkomplexe  $>10$  ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einen Mindestabstand von der 10-fache Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m. Das Ausschlusskriterium bezüglich der Gewässer sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Binnengewässer  $\geq 1$  ha und Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Abstandpuffers von 500 m, sowie Gewässer oder Gewässerkomplexe  $> 10$  ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einschließlich eines Mindestabstands von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m.“

Zur Vereinfachung der technischen Handhabung könnte für die kartenmäßige Darstellung als Ausschlusskriterium ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt und die zehnfache Anlagehöhe durch einen zusätzlichen Absatz im Programmsatz 6.5 aufgenommen werden, der lauten könnte:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Gewässern oder Gewässerkomplexen  $> 10$  ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden.

## **7) Vogelzug**

Das Helgoländer Papier sieht vor, die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln freizuhalten. Gleiches gilt für die überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridore. Das bedarf keiner näheren Begründung und wird im vorliegenden Entwurf durch die Kriterien „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ und „Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten“ inhaltlich übernommen.

Aus Sicht des Naturschutzes erregt es jedoch Besorgnis, dass diese Kriterien im vorliegenden Entwurf nur als Restriktionskriterium gesehen und damit der Einzelfallabwägung unterworfen werden.

Eine Begründung für die Beschränkung dieser Kriterien wird nicht gegeben. Im Gegenteil liest sich die Begründung zu den Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten wie eine Begründung für deren Aufnahme in die Ausschlussgebiete. Hier besteht

Korrekturbedarf. Es nützt niemanden, auf solch ungeeigneten Flächen Eignungsgebiete auszuweisen und damit juristische Auseinandersetzungen auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu provozieren.

Beide Kriterien sollten als Ausschlusskriterien behandelt werden.

### **8) Dauergrünland**

Der Entwurf sieht zum Schutz des Dauergrünlands lediglich ein Restriktionskriterium vor: „Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste.“

Das halten wir nicht für ausreichend. Vielmehr sind alle Dauergrünlandflächen als Ausschlussgebiete einzustufen, zumindest aber durch ein sämtliche Dauergrünlandflächen erfassendes Restriktionskriterium zu schützen.

In der Europäischen Union wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende – den Bestand des Dauergrünlandes sichernde – Maßstäbe gesetzt. Daher sollten Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden.

Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, stark die ökologische Funktion des Dauergrünlands schädigende Nutzung. Im Verbund mit den massiven Infrastrukturmaßnahmen (Zuwegungen, Kabeltrassen) und den Betonfundamenten der Anlagen können die ökologischen Leistungen des Dauergrünlandes, zu denen insbesondere auch die Kohlenstoffspeicherung und der Klimaschutz gehören, auf Dauer nicht gesichert werden. Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.

Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt.

### **9) Quartiere und Flugwege von Fledermäusen**

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht, wenn diese in größeren Gruppen auftauchen. Das ist typischerweise im Umfeld ihrer Winterquartiere, Wochenstuben und entlang regelmäßig genutzter Flugwege der Fall.

Es sollten deshalb folgende zusätzliche Ausschlusskriterien in den Entwurf aufgenommen werden:

- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 1.000 überwinternden Individuen einschließlich eines Abstandspuffers von 3.000 m;
- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Individuen, Wochenstuben des Abendseglers einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- 500 m um Wochenstuben;

- bedeutsame, nicht strukturabhängige Flugkorridore (regelmäßig genutzte, gerichtete, strukturunabhängige Flugstrecken wie z.B. Ausflugstrecken des Großen Abendseglers aus Wäldern) einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- bedeutsame Flugwege an linearen Landschaftsstrukturen wie z.B. Gehölzrändern einschließlich eines Abstandspuffers von 250 m.

### **C) Einschränkung der Ausnahmen für WKA außerhalb von Eignungsgebieten**

#### **1) Ausnahme für „Forschungs- und Entwicklungszwecke“?**

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm 2011 formuliert am Ende von Programmsatz 6.5(5):

„In Ausnahmefällen dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktions- und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist. Ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen.“

Der vorliegende Entwurf sieht den Fortbestand dieser Ausnahmeregelung vor. Der Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden. In seiner inhaltlichen Unschärfe ist er eine Einladung an interessierte Investoren und Kommunalpolitiker, einen entsprechenden Ausnahmefall missbräuchlich geltend zu machen, um das Steuerungsinstrument der Windeignungsgebiete auszuhöhlen.

Beim heutigen Stand der elektronischen Datenübertragung sind keine technischen Gründe vorstellbar, die für ein einfacheres und schnelleres Monitoring eine solche räumliche Nähe zwischen Produktions- und Standort der Windkraftanlage erforderlich machen würden. Es macht für das Monitoring technisch keinen Unterschied, ob die an der Anlage erhobenen Daten über 100 m oder 100 km in die Forschungsabteilung des Herstellers übermittelt werden.

Unklar bleibt auch bereits, was mit räumlicher Nähe in diesem Zusammenhang gemeint ist. Welcher Abstand danach wäre noch akzeptabel: 1 km, 3km, 10 km, 100 km? Wenn die Regelung nicht ein Hilfsmittel zur missbräuchlichen Aufweichung des Steuerungsinstruments der Windeignungsgebiete sein soll, bedürfte es hier zumindest einer starken räumlichen Beschränkung.

Das Merkmal der Erforderlichkeit zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines Windanlagenherstellers ist völlig unscharf. Ein Hersteller von Windkraftanlagen steht im internationalen Wettbewerb und muss deshalb laufend technische Neuerungen entwickeln und in seine Anlagen und die damit verbundene weitere Technik einbauen. Aus Herstellersicht ist jede kleinere Neuerung erforderlich, nämlich erforderlich um am Markt zu bestehen.

Schließlich ist die derzeit im RREP enthaltene Klausel rechtlich bedenklich, weil sie in der Planungsregion ansässige Windenergieanlagenhersteller rechtlich besser stellt als solche, die ihren Sitz außerhalb der Region haben, sei es nur wenige km außerhalb der Planungsregion oder auch in einem anderen Bundesland oder im Ausland. Die Beanspruchung des Raums durch eine Windkraftanlage ist völlig unabhängig vom Unternehmenssitz des Herstellers. Die Regelung bevorzugt solche Unternehmen, die in den Mitgliedskommunen des Plangebers gewerbsteuerpflichtig sind. Dieser fiskalische Grund ist im Zusammenhang der Raumplanung jedoch sachfremd.

Sowohl Unternehmen aus der direkten Umgebung des Plangebiets, wie auch Unternehmen aus dem EU-Ausland dürften unter Berufung auf das Willkürverbot bzw. die Freiheit des EU-Binnenmarkts die Gleichbehandlung mit in der Planungsregion ansässigen Unternehmen verlangen können.

## **2) Ausweisung von Windeignungsgebieten durch Flächennutzungspläne?**

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Ergänzung des Programmsatzes 6.5. (5) vor:

„Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einer der in den Textkarten Nr. 1 bis 9 zeichnerisch dargestellten 10 Flächen für Windenergieanlagen bei Altentreptow und Pripstleben (53 und 54 ha), bei Stavenhagen (42 ha), bei Beseritz (63 ha), bei Friedland (38 ha), bei Jatzke (21 ha), bei Petersdorf (67 ha), bei Kublank (65 ha), bei Penzlin (102 ha) und bei Waren (Müritz) (6 ha) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil einer der in den Textkarten Nr. 1 bis 9 zeichnerisch dargestellten Flächen auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern.“

Diese Regelung sollte gestrichen werden. Entweder erfüllt eine Teilfläche des Plangebietes die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisung als Windeignungsgebiet, dann sollte es offen als ein solches ausgewiesen werden oder die planerischen Voraussetzungen werden nicht erfüllt. Dann hat eine Ausweisung als Eignungsgebiet zu unterbleiben.

Die zitierte Passage des Entwurfs ist irreführend. Es handelt sich um eine intransparente und juristisch fragwürdige Konstruktion.

Die Festlegung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen der heutigen Größenklasse aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPlG). Der neue Programmsatz ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in aufgehobenen Eignungsgebieten. Das bedeutet, die bereits aufgehobenen Windeignungsgebiete werden durch die Hintertür erneut ausgewiesen.

Das ist nicht nur problematisch, weil der Plangeber damit seine eigenen von ihm entwickelten planerischen Voraussetzungen missachtet. Ein weiteres schwerwiegendes Problem liegt darin, dass durch diese Konstruktion praktisch den Gemeinden erlaubt wird in eigener Entscheidungshoheit Windeignungsgebiete festzulegen, nämlich durch Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Das widerspricht dem geltenden Raumordnungsrecht.

Die Festlegung von Windeignungsgebieten ist eine raumordnerische Planungsentscheidung (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG). Raumordnungspläne sind nach geltendem Recht aber ausschließlich durch die Regionalen Planungsverbände (§ 9 Abs. 1 LPlG MV), nicht durch die Gemeinden zu erarbeiten. Die im Entwurf durch den Plangeber gewählte Konstruktion verletzt diese vom Gesetzgeber vorgeschriebene Kompetenzverteilung.

#### **D) Vorschlag zur Ergänzung des Programmsatzes wegen Fledermausschutz**

Es ist nach langwierigen Diskussionen inzwischen allgemein anerkannt, dass der Betrieb von Windkraftanlagen zum Schutz der Fledermäuse die Festlegung von Abschaltregelungen und -zeiten erfordert. Der NABU schlägt deshalb vor, den Programmsatz 6.5(5) nach dem zweiten Absatz um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur zulässig, bei Einhaltung der nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik zum Schutz der Fledermausarten erforderlichen Abschaltregelungen und -zeiten.“

Wir halten es für sinnvoll, diesen allgemeinen Hinweis bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu geben. Er bezieht sich auf die gesamte Planungsregion, anders als der Umfang der Auflagen, der anhand von Besonderheiten des einzelnen Anlagenstandortes und deshalb erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen ist.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die in der AAB (Fledermäuse) genannten Abschaltregelungen/Abschaltzeiten u.a. hinsichtlich des genannten Zeitraumes nicht ausreichend sind, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verhindern.

Beispielsweise ist der Frühjahrszug in der AAB-Fledermäuse nicht berücksichtigt. Aktuelle Ausflugsdaten aus den Winterquartieren zeigen, dass die meisten Fledermausarten ihre Winterquartiere bereits Mitte März verlassen; besonders windenergiesensible Arten wie die Rauhaufledermaus und der Große Abendsegler fliegen sogar bereits ab Februar aus. Insbesondere der Große Abendsegler besetzt seine Winterquartiere – abhängig von der Witterung - erst bei Temperaturen um 0 °C im November/Dezember.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Es ist deshalb ein Abschalt- und Untersuchungszeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres vorzusehen. Dies betrifft insbesondere auch die pauschale Abschaltung im ersten Betriebsjahr. Eine Abschaltung muss bereits ab einer Windgeschwindigkeit  $\leq 8\text{m/s}$  erfolgen.

Die Aktivitätsmuster von Fledermäusen können sich z.B. aufgrund von Änderungen in der Landnutzung oder aufgrund der aktuellen Witterung kurz-, mittel- und langfristig ändern. Kalendarisch festgelegte Abschaltzeiten, auch wenn sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren ermittelt wurden, sind deshalb aus Sicht des NABU nicht geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern.

### **III. Anmerkungen zum Umweltbericht**

In den Umweltbericht sind nach § 14 f Abs. 2 Satz 2 UVPG die Angaben aufzunehmen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Dabei sind der gegenwärtige Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen genügt der Umweltbericht nicht.

#### **A) Mindestabstände zu Horsten der Großvögel**

Zum gegenwärtigen Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode n gehört beim Thema Artenschutz auf jeden Fall das Helgoländer Papier und in diesem Zusammenhang unseres Erachtens auch die dazu in den AAB der obersten Naturschutzbehörde vorgesehenen Abweichungen. Der Umweltbericht setzt sich überraschenderweise weder mit den Anforderungen des Helgoländer Papiers noch mit denen aus der AAB auseinander. Er legt nicht offen, auf welcher Grundlage er zu den in ihm angewandten Prüfungsmaßstäben kommt.

##### **1) Schreiadler**

Der Umweltbericht diskutiert die Maßstäbe zur Bewertung der Mindestabstände der Windeignungsgebiete zu Schreiadlerhorsten im Rahmen der Bewertung einzelner geplanter Eignungsgebiete. Unter anderem aus den Ausführungen bei der Bewertung des WEG 8 Stavenhagen auf Seite 127f. lassen sich folgende von den Autoren zugrundegelegte Annahmen ableiten:

- innerhalb eines 3.000 m-Radius vollständiger Ausschluss der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen
- im Bereich von 3.000 m bis 6.000 m können sich aus dem artenschutzrechtlichen Tötungs- und Schädigungsverbot Einschränkungen für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen ergeben, wenn im 3.000 m-Radius um Windkraftanlagen weniger als 500 ha Dauergrünland vorhanden sind.
- Der Eintritt dieses artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands kann aber „wahrscheinlich“ bzw. „ggf.“ durch die Anlage von Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite vermieden werden.

Lediglich die erste dieser Annahmen ist offensichtlich zutreffend. Die beiden anderen Aussagen entsprechen weder den Anforderungen des Helgoländer Papiers, noch den Maßstäben der von der obersten Naturschutzbehörde des Landes herausgegebenen AAB und sind inhaltlich fehlerhaft. Dabei bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Erörterung, ob die Mindestabstände sinnvollerweise ausgehend vom konkreten Horst oder vom Waldschutzareal gemessen werden. Der Unterschied in Metern dürfte in den meisten Fällen nicht sehr groß sein.

---

Zur Einhaltung des Tötungsgrenzwertes ist es zwingend erforderlich, eine permanente Überwachung z.B. mittels geeigneter bioakustischer Dauererfassungssysteme mit Echtzeitauswertung sicherzustellen. Bei Erreichen des Tötungsgrenzwertes ist die pauschale Abschaltung zu gewährleisten.

**500 ha Dauergrünland im 3.000-Radius** um den Schreiadlerwald oder -horst ist ein von den Autoren des Umweltberichtes ohne nähere fachliche Begründung abweichend von den AAB und abweichend vom Helgoländer Papier entwickelter eigener Maßstab, der darüber hinaus in zweifacher Hinsicht im Widerspruch zum biologischen Kenntnisstand über diese Art steht.

Einerseits ist nicht jede Dauergrünlandfläche als Nahrungsfläche für den Schreiadler geeignet. Es ist allgemein anerkannt, dass die Flächen zumindest zwei zusätzliche Eigenschaften aufweisen müssen, um als Nahrungshabitat für den Schreiadler geeignet zu sein,<sup>10</sup> nämlich eine angepasste Bewirtschaftung oder Pflege und Störungsarmut (Bebauung und Verkehr). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, kommen teilweise auch nicht als Dauergrünland zu qualifizierende Flächen als geeignetes Nahrungshabitat in Betracht.<sup>11</sup>

Andererseits erscheint die Flächengröße von 500 ha in diesem Zusammenhang vollständig aus der Luft gegriffen. Die AAB zitiert auf Seite 19 Untersuchungsergebnisse, die wenn überhaupt einen Wert von größer als 800 ha plausibel begründen könnten.

Die **Anlage von Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite** des Horstes beurteilen wir als Maßnahme zum Schutz der Schreiadler generell skeptisch.<sup>12</sup> Besonders ungeeignet ist sie in den Fällen, in denen das geplante Windeignungsgebiet selbst eine traditionelle Nahrungs- oder Interaktionsfläche für die Schreiadler darstellt oder im Flugkorridor zwischen Horsten und solchen Flächen liegt. Es ist in diesen Fällen nicht zu erwarten, dass die Schreiadler kurzfristig ihr angestammtes Nahrungshabitat aufgeben würden. Auch die AAB sehen in diesen Fällen die Herstellung von neuen Nahrungsflächen nicht als geeignetes Mittel an, um die Aufstellung von Windkraftanlagen im Abstandsbereich zwischen 3.000 m und 6.000 m zu ermöglichen.

## **2) andere Großvögel**

Der Umweltbericht legt auch für andere Großvogelarten vom Helgoländer Papier abweichende Abstände zugrunde. Das betrifft unter anderem den Mindestabstand zu Seeadlerhorsten von 3.000 m<sup>13</sup> und die Prüfbereiche um Schwarzstorchhorste von 10.000 m sowie Weißstorchhorste von 2.000 m. Siehe dazu unsere Anmerkungen zu einzelnen Eignungsgebieten. Zum Rotmilan und Wanderfalken siehe oben (unter II.B)3)d) auf Seite 14; II.B)3) auf Seite 17).

---

<sup>10</sup> Vergleiche dazu AAB (Anlage 1) Seite 67f.

<sup>11</sup> Die AAB listen insoweit auf:

GF (Feucht- und Nassgrünland), VHF (Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte),

GM (Frischgrünland auf Mineralstandorten),

TK (Basiphile Halbtrockenrasen),

TT (Steppen- und Trockenrasen),

TM (Sandmagerrasen), A

BO (Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger),

ABM (Ackerbrache mit Magerkeitszeigern),

USW (Temporäres Kleingewässer), einschließlich Puffer

USP (Permanentes Kleingewässer), einschließlich Puffer

USL (Lehm- bzw. Mergelgrubengewässer) einschließlich Puffer sowie bedingt

Kulturen von Klee, Klee gras, Luzerne u. Ä. m.

<sup>12</sup> Siehe II.B)3)a) (Seite 8 f.)

<sup>13</sup> Jedenfalls werden die unzutreffenden 2.000 m aus dem Planentwurf nicht thematisiert.

## **B) Untersuchungsumfang in geografischer Hinsicht**

Der Umweltbericht bezieht sich soweit ersichtlich nur auf Daten aus Mecklenburg-Vorpommern. Das ist bedenklich, weil das Plangebiet eine längere gemeinsame Grenze mit dem Bundesland Brandenburg hat.

Sowohl was die notwendigen Abstände zu Großvogelhorsten angeht, als auch die insoweit zu untersuchenden Prüfbereiche, aber auch hinsichtlich der Betroffenheit von Natur-2000-Gebieten sind Schutzgüter aus unserem südlich benachbarten Bundesland mit zu ermitteln und ihre mögliche Beeinträchtigung zu untersuchen. Sowohl dem nationalen, wie auch dem europäischen Artenschutzrecht, aber auch den Vorschriften zu Natura-2000 ist eine Aufteilung der Schutzbereiche durch innereuropäische Grenzen fremd.

## **C) Ausweisung von Windeignungsgebieten durch Flächennutzungspläne**

Der Umweltbericht sieht von einer Bewertung der auch in der bisherigen Regionalplanung bereits ausgewiesenen Eignungsgebiete ab, für die über die Ergänzung des Programmsatzes 6.5. (5) die Fortgeltung festgelegt wird, soweit die Gemeinden dies in einem Flächennutzungsplan festgelegt haben oder festlegen werden. Und zwar nach der Begründung ausdrücklich auch dann, wenn sie nicht (mehr) den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entsprechen. Das heißt insbesondere auch dann, wenn die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht (mehr) als erfüllt angesehen werden können.

Diese Ergänzung des Programmsatzes ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in aufgehobenen Eignungsgebieten. Das bedeutet, die bereits aufgehobenen Windeignungsgebiete werden durch die Hintertür erneut ausgewiesen. Diese Ausweisung bedarf natürlich ebenso der umweltfachlichen Prüfung wie die Ausweisung der neuen Gebiete.

Der Umweltbericht genügt insoweit nicht den Anforderungen der maßgeblichen EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 und den Vorschriften des §§ 14a ff. UVPG.

## **D) Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 14m UVPG)**

Eine wichtige Festlegung zum notwendigen Inhalt des Umweltberichtes findet sich in § 14m UVPG. Danach sind

- im Umweltbericht die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen festzulegen, um die aus der Plandurchführung sich ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere auch frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. (Absatz 1)
- Soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln, obliegt die Überwachung der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde. (Absatz 2)
- Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (Absatz 4)

Mit Bezug auf die ökologischen Folgen heißt es dazu im Umweltbericht in bemerkenswerter Kürze:

„Die Entwicklung der Windenergienutzung in der Planungsregion und die Ausnutzung der Eignungsgebiete werden durch die untere Landesplanungsbehörde laufend erfasst. Die Überwachung des Zustandes von Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten wird gemäß NatSchAG M-V durch die Naturschutzbehörden wahrgenommen. Im Hinblick auf die Windenergienutzung bedeutsam ist v.a. die weitere Bestandsentwicklung der in Kap. 5.2 aufgeführten Großvogelarten und der in Kap. 6 behandelten Natura 2000 - Gebiete.

Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen für die einzelnen Eignungsgebiete werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.“

Diese kurzen Sätze reichen in keinsten Weise aus, die genannte gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen.

Für das richtige Verständnis der Regelungen des § 14m UVPG ist der Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) heranzuziehen. Dieser verpflichtet die einzelnen Mitgliedstaaten, gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in diesem Fall das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung einer Planung auf die Umwelt zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Nach Art. 10 Abs. 2 SUP-RL können soweit angebracht zur Erfüllung dieser Anforderungen, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

### **1) Gesetzliche Zuständigkeit des LUNG?**

Für die Strategische Umweltprüfung und damit für die Erstellung des Umweltberichts ist nach § 2 Abs. 4 UVPG die Behörde zuständig, die den Plan, vorliegend also den Regionalplan aufstellt. Das ist nach § 9 Abs. 5 LPIG M-V der Regionale Planungsverband. Dieser ist deshalb dafür zuständig, im Umweltbericht die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen festzulegen, um unerwünschte negative Wirkungen der Bebauung der Windeignungsgebiete auf die Vogel- und Fledermauswelt zu ermitteln und Abhilfe schaffen zu können.

Der Umweltbericht muss also darstellen, auf welche Weise der Regionale Planungsverband dafür Sorge trägt, dass die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten nicht zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen führt. An einer solchen Darstellung fehlt es im Umweltbericht völlig. Dieser genügt schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen des UVP-Gesetzes.

Stattdessen bezieht sich dieser auf die gesetzlichen Regelungen des NatSchAG MV. Nach diesen ist das LUNG als Obere Naturschutzbehörde (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 NatSchAG MV) für die

Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft und von Veränderungen in der Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräumen zuständig (§ 3 Nr. 8 NatSchAG MV). Diese allgemeine Aufgabenbeschreibung umfasst jedoch schon nach ihrem Wortlaut nicht die konkrete Überwachung aufgestellter Windkraftanlagen hinsichtlich drohender negativer Auswirkungen auf die Tierwelt. Der weitere Inhalt der Vorschrift, der sich im Wesentlichen auf Planungen und deren Vorbereitung bezieht, macht deutlich, dass mit der Erfassung des Zustandes und von Veränderungen die Datenermittlung als Grundlage und Voraussetzung landesplanerischer Entscheidungen angesprochen ist und keine Überwachungsaufgaben im Umfeld konkreter Windparks. Es gibt von daher auch keine im Sinne des Art. 10 Abs. 2 SUP-RL bereits bestehenden Überwachungsmechanismen zur Durchführung der Überwachung.

Zuständig sowohl für die Festlegung der geeigneten Überwachungsmaßnahmen im Umweltbericht wie für deren Umsetzung ist der Regionale Planungsverband.

### **2) Fehlende personelle und finanzielle Ausstattung des LUNG**

Aber selbst wenn aufgrund des § 3 Nr. 8 NatSchAG MV eine Zuständigkeit des LUNG angenommen würde, wären die Angaben des Umweltberichts zur Überwachung offensichtlich unzureichend. Darüber hinaus ist es nämlich keineswegs so, dass das LUNG eine Überwachung des Zustandes von Natur und Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten wahrnimmt oder wahrnehmen könnte. Die völlig unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung des LUNG macht die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe unmöglich. Das zeigt sich schon daran, dass nicht einmal für Arten wie Schreiadler, Seeadler oder Rotmilan eine landesweit flächendeckende Kartierung durchgeführt werden kann, von weniger prominenten Arten ganz zu schweigen.

Als Naturschutzverband kritisieren wir diesen Missstand bereits seit Jahren. Vorliegend gewinnt dieser naturschutzpolitisch skandalöse Zustand jedoch rechtliche Bedeutung. Der Verzicht auf eine ausreichende Überwachung der Windparks hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Großvögel und Fledermäuse bedeutet einen Verstoß gegen europäisches Recht.

Art. 10 Abs. 2 SUP-RL verpflichtet das Land eine solche Überwachung mit ausreichend Personal und Finanzmitteln einzurichten. Das LUNG mit dem ihm aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln ist dazu sicher nicht in der Lage.

### **3) Umfang der Überwachung nach Art. 11 FFH-RL**

Hinsichtlich der Fledermäuse ergibt sich eine weitere Konkretisierung des Überwachungsgebots aus Art. 10 SUP-RL / § 14m UVPG aus Art. 12 Abs. 4 der FFH-Richtlinie. Dieser lautet:

"Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben."

Wir regen an, den Umweltbericht um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen, wonach die Anforderungen aus Art. 12 Abs. 4 FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung des Monitorings an Windkraftstandorten zwingend zu beachten sind. Die dafür erforderlichen technischen und weiteren notwendigen Auflagen sind mit der späteren Anlagengenehmigung zu erteilen, einschließlich des Vorbehalts einer Anpassung dieser Auflagen an veränderte biologische Erkenntnisse und technische Möglichkeiten des Monitorings.

Eine Prüfung der Monitoringdaten, die Kontrolle der Einhaltung der Abschaltregelungen und die Funktionsüberprüfung der Dauererfassungssysteme sind von behördlicher Seite durchzuführen. Die zuständigen behördlichen Stellen sind zu bestimmen.

#### **4) Fehlende Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit**

Im Umweltbericht fehlt schließlich auch vollständig die Darstellung, auf welche Art und Weise die Ergebnisse der Überwachung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Zu diesen Ergebnissen würde unter anderem die laufende Entwicklung des Bruterfolgs der im Umfeld eines Windeignungsgebietes brütenden Großvögel, Todesfälle an Windkraftanlagen und ähnliches zählen.

### **IV. Windeignungsgebiete im Einzelnen**

#### **A) Unvollständigkeit der ausliegenden Unterlagen**

Generell ist festzustellen, dass die kartenmäßige Darstellung in den ausliegenden Unterlagen recht ungenau ist. Unsere Stellungnahme beschäftigt sich überwiegend mit der Einhaltung von Mindestabständen der geplanten Eignungsgebiete zu artenschutzrechtlich relevanten Teilflächen des Planungsgebiets. Die in ausliegenden Unterlagen enthaltenen Kartenausschnitte sind nur beschränkt geeignet, um diese Abstände zu erkennen. Uns war es deshalb nicht möglich, die genaue Lage jedes geplanten Eignungsgebiets festzustellen. Wir hatten sowohl den Plangeber als auch das LUNG auf dieses Problem hingewiesen. Beiden Behörden haben wir erläutert, dass wir einen Anspruch auf Zugang zu genaueren Daten in Form von georeferenzierten Shape-Dateien zu den im Entwurf enthaltenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen haben, da es sich um Umweltinformationen handelt, da innerhalb ausgewiesener Windeignungsgebiete die Aufstellung von Windkraftanlagen privilegiert, außerhalb in der Regel verboten ist. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen können Vögel zu Tode kommen. Der Grad der Gefährdung hängt unter anderem vom Standort der Anlage und damit von der Abgrenzung der Eignungsgebiete ab. Dies ist Stand der Wissenschaft und Rechtsprechung und auch Auffassung des Plangebers, der in den ausgelegten Unterlagen formuliert: „Für einige der Großvogelarten [...] hat der Plangeber im Rahmen seiner planerisch-abwägenden Entscheidung aus den unten genannten Gründen folgende Abstandspuffer um die Horste bzw. Nistplätze, Waldschutzareale und Brutwälder als „weiche“ Tabuzonen festgelegt: [...]“.

Sowohl das LUNG als auch der Plangeber konnten sich nicht entschließen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und verweigerten die Herausgabe der genaueren Daten. Wegen der voraussichtlichen Dauer einer gerichtlichen Auseinandersetzung über das Ende der Auslegungsfrist hinaus, sahen wir davon ab, unseren Informationsanspruch juristisch durchzusetzen.

Wir bedauern durch diese Situation möglicherweise verursachte Ungenauigkeiten, insbesondere bei Maßangaben.

## **B) Windeignungsgebiete im östlichen Teil der Planungsregion**

### **1) Dichtezentrum des Schreiadlers**

Im östlichen Teil der Planungsregion liegt eines der Dichtezentren der deutschen Schreiadlerpopulation. Nahezu die gesamte Fläche östlich der Stadt Neubrandenburg liegt innerhalb der 6.000 m-Mindestabstände um Schreiadlerhorste. Der in der folgenden Karte markierte Bereich ist deshalb von Windkraftanlagen freizuhalten. Die Grenzziehung des Dichtezentrums erfolgte in der Abbildung annäherungsweise von Hand, was für den vorliegenden Zweck jedoch ausreichend genau ist. Die Schreiadlerpopulation im Bundesland Brandenburg wurde dabei noch nicht berücksichtigt. Im Zweifelsfall sollte das Dichtezentrum anhand mathematischer Funktionen in Abhängigkeit von der räumlichen Verteilung der Horste und unter Einbeziehung der Horste in Brandenburg genauer abgegrenzt werden.



Wegen ihrer Lage in diesem Dichtezentrum des Schreiadlers sollten folgende vom Plangeber vorgesehene Windeignungsgebiete nicht ausgewiesen werden:

<b>WEG Nr.</b>	<b>Eignungsgebiet</b>	<b>betroffene Gemeinden</b>	<b>Abstand</b>
8	Stavenhagen	Stavenhagen	3.000 m (S)
9	Friedland Nordwest	Friedland, Datzetal	ca. 4.600 m (H)
11	Friedland Südost	Friedland	ca. 4.100 m (H)
14	Schönhausen	Schönhausen	ca. 4.200 m (H)
16	Groß Miltzow	Groß Miltzow, Kublack	ca. 3.200 m (H) ca. 2.900 m (S)

Die Spalte „Abstand“ gibt die kleinste Entfernung des geplanten Eignungsgebietes vom Schreiadlerwaldschutzareal (S) bzw. dem nächstgelegenen Horst (H) an. Eventuelle Ungenauigkeiten wären eine Folge der oben angesprochenen Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen.

## **2) Teilweise abweichende Maßstäbe der AAB**

Selbst wenn der Plangeber an seiner unzutreffenden artenschutzrechtlichen Beurteilung festhalten sollte und weiterhin nicht bereit ist, den im Helgoländer Papier genannten Mindestabstand zu Schreiadlerhorsten von 6.000 m einzuhalten, wäre eine einfache Verringerung des Mindestabstandes unzulässig.

Auch auf Grundlage einer solchen unzutreffenden rechtlichen Beurteilung ergäben sich für den Bereich zwischen 3.000 m und 6.000 m Horstabstand besondere Planungsanforderungen aus den AAB des LUNG. Diese sehen den 6.000 m-Abstand um die Schreiadlerhorste als Prüfbereich an. Das bedeutet für den Bereich zwischen 3.000 m bis 6.000 m Horstabstand sind

- Essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen, Flugkorridore und ggf. weitere Aktionsräume/Interaktionsräume von Windkraftanlagen freizuhalten und
- ist außerhalb dieser Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen nur zulässig, sofern zusätzliche geeignete Nahrungs- bzw. Lenkungsflächen im 3 km-Radius um den Brutwald im Umfang von 15 ha (Basisbedarfsfläche) je WEA und je Brutrevier geschaffen werden.

Der Umweltbericht erörtert den ersten der vorgenannten Punkte im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen überhaupt nicht. Das wäre für alle geplanten Eignungsgebiete innerhalb des 6.000 m-Radius um Schreiadlerwaldschutzareale nachzuholen. Die sich daraus möglicherweise für die Regionalplanung ergebenden artenschutzrechtlichen Folgen wären planerisch umzusetzen.

Der Umweltbericht beschränkt sich im Übrigen bisher auf das Thema eventuell erforderlicher zusätzlicher Nahrungsflächen, also den zweiten vorgenannten Punkt, der nach Auffassung der Autoren jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewerten ist. Das reichte auch auf Grundlage der AAB des LUNG nicht aus. Auf regionalplanerischer Ebene wäre zumindest zu klären, ob geeignete Flächen zur Schaffung von Ausgleichsflächen überhaupt zur Verfügung stehen. Im Übrigen sollte eine erkennbare Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Nahrungsflächen als artenschutzrechtliche Voraussetzung der Aufstellung von Windkraftanlagen in einem Eignungsgebiet als Hinweis in den Regionalplan aufgenommen werden.

### **3) Weitere Artenschutzhinweise zum östlichen Teil der Planungsregion**

Für einige der in der östlichen Planungsregion vorgesehenen Eignungsgebiete bestehen über den Schreiadlerschutz hinaus weitere artenschutzrechtliche Probleme bzw. Klärungsbedarf.

- Der Umweltbericht spricht die Lage des westlichen Viertels des vorgesehenen **Windeignungsgebietes Friedland NW (Nr. 9)** im 1.000 m-Abstand zu einem Rotmilanhorst an und darüber hinaus die Lage kleiner Teile des Gebiets im potenziellen Durchflugskorridor zwischen Rotmilanhorst und essenziellen Nahrungsflächen. Zumindest für letztere kann bereits auf der Ebene der Regionalplanung festgestellt werden, dass die Schaffung von Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite kein geeignetes Mittel zum Schutz der Vögel darstellt.  
Im Übrigen wiederholen wir unseren Hinweis aus der ersten Beteiligung:  
„An den bereits bestehenden Anlagen wurden 2013 durch eine stichprobenartig durchgeführte Untersuchung des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung MV 8 tote Fledermäuse gefunden. [...] Dieser Standort scheint für Fledermausarten sehr risikoträchtig zu sein.“
- Im Prüfbereich zwischen 1.000 m und 2.000 m Abstand zum geplanten **Windeignungsgebiet Friedland SO (Nr. 11)** befinden sich nach unseren Unterlagen zwei Weißstorchhorste, nämlich in Lübbersdorf und Friedland. Der Umweltbericht müsste sich mit den Flugrouten der Störche zu ihren Nahrungsflächen auseinandersetzen. Das Gleiche gilt für die Flugroute der Fischadler. Das geplante Eignungsgebiet liegt vollständig im 4.000 m-Prüfbereich um deren Horste, genauso auch bereits in einem 3.000 m-Prüfbereich, den die AAB des LUNG annehmen.
- Für das geplante **Windeignungsgebiet Schönhausen (Nr. 14)** führt der Umweltbericht mit Recht die Lage von Schreiadlerhorsten aus fünf verschiedenen Revieren innerhalb des 6.000 m-Mindestabstands an. Davon liegen zwei im nördlich befindlichen SPA Brohmer Berge (DE 2448-401) und vier im südlich befindlichen SPA Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands (DE 2547-471). Neben der Gefährdung der Vögel auf der Nahrungssuche kommt bei einer solchen Lage der Kollisionsgefahr bei Flügen zwischen den einzelnen Revieren besondere Bedeutung zu.  
Das geplante Eignungsgebiet ist aus Artenschutzsicht darüber hinaus ungeeignet, da es in wichtige Flugkorridore für Schwarzstorch und Seeadler umfasst. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insoweit auf die Ausführungen im Umweltbericht.

### **C) Windeignungsgebiet Siedenbrünzow (Nr. 1)**

Diese Gebietsausweisung entspricht im Wesentlichen dem südlichen Teil der Ausweisung aus der Regionalplanung 2011.

Der Umweltbericht führt auf S. 5f. richtig aus, dass Beeinträchtigungen von Fledermäusen in der Regel durch geeignete Maßnahmen im Genehmigungsverfahren vermieden werden können. Für dieses Gebiet ist jedoch bereits auf regionalplanerischer Ebene ein möglicher Konflikt mit dem europäischen Natura-2000-System erkennbar. Der Umweltbericht spricht auf Seite 9 als mögliches Problem den geringen Abstand (ca. 250 m) des FFH-Gebiets DE 2245-302 Tollensetal in Richtung Süden an.

Dem Plangeber ist dieser mögliche Konflikt auch bewusst gewesen, was sich daran zeigt, dass der südlich der B110 liegende Zipfel des Gebiets der in der Regionalplanung 2011 noch als Eignungsgebiet ausgewiesen wurde, in der jetzigen Fortschreibung nicht mehr ausgewiesen werden soll.

Das FFH-Gebiet DE 2245-302 Tollensetal erstreckt sich längs eines Flusstals zu dessen Schutzziele auch die Mopsfledermaus gehört. Es sollte deshalb vom Eignungsgebiet ein Mindestabstand von 1.000 m<sup>14</sup> eingehalten, das Gebiet also an der südlichen und südwestlichen Kante entsprechend verkleinert werden.

#### **D) Windeignungsgebiet Gnevkow (Nr. 2)**

Diese Gebietsausweisung entspricht dem auf die Fläche der Gemeinde Gnevkow entfallenden Anteil der Ausweisung aus dem Jahr 2011. Der NABU begrüßt diese Beschränkung, da sich die Hälfte des weiter nördlich liegenden Teil der Ausweisung von 2011 im 1.000 m-Mindestabstand zum FFH-Gebiet DE 2245-302 Tollensetal mit dem Schutzziel Mopsfledermaus befand.

#### **E) Windeignungsgebiet Beggerow (Nr. 3)**

Dieses Gebiet ragt nach unseren Unterlagen im Nordosten mit einer dreieckigen Teilfläche in den 3.000 m-Taburadius um einen Seeadlerhorst. Es sollte entsprechend verkleinert werden, so dass sich eine nördliche Grenze etwa in Form einer geraden Linie vom am weitesten westlichen Punkt bis zum am weitesten östlichen Punkt des Gebietes ergibt. Der Ausschlussbereich um den Fischadlerhorst wurde vermutlich zutreffend berücksichtigt.

Das gesamte Gebiet liegt in den Prüfbereichen um die beiden Horste. Es überrascht uns deshalb, dass der Umweltbericht sich nicht mit der Frage beschäftigt, inwieweit der Windpark in den Flugkorridoren der Adler zwischen ihren Horsten und den Nahrungsgewässern liegt. Dies ist nachzuholen.

#### **F) Windeignungsgebiet Utzedel (Nr. 4)**

Zu dieser geplanten Gebietsausweisung sind uns bisher keine Artenschutzkonflikte bekannt.

#### **G) Windeignungsgebiet Bartow (Nr. 5)**

Der Umweltbericht stellt fest:

„Ein ca. 300 m breiter Streifen des westlichen WEG liegt innerhalb des 1.000 m-Abstands zu einem Rotmilanhorst (Erfassung: 2011). Solange dieser Horst als Fortpflanzungsstätte zu werten ist, stehen einer Errichtung von WEA in diesem Teilbereich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Schädigungsverbot) entgegen, deren Eintreten i.d.R. nicht durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.“

Der fragliche Streifen ist deshalb aus dem Eignungsgebiet auszugrenzen.

---

<sup>14</sup> Siehe II.B)1)b) (Seite 5 f.)

#### **H) Windeignungsgebiet Sarow-1 (Nr. 6)**

Die kartenmäßige Darstellung in den ausliegenden Unterlagen ist sehr ungenau. Die Form des Gebietes lässt sich nicht direkt auf die Form des Gebietes aus der Regionalplanung 2011 beziehen. Uns war es mit vertretbarem Aufwand deshalb nicht möglich, die genaue Lage des geplanten Eignungsgebiets zu klären. Dadurch sind unsere Möglichkeiten der Einschätzung beschränkt.

Auch hier sollte aber jedenfalls der 1.000 m-Mindestabstand zum FFH-Gebiet DE 2245-302 Tollensetal (Schutzziel Mopsfledermaus) eingehalten werden.

#### **I) Windeignungsgebiet Sarow-2 (Nr. 7)**

Im Prüfbereich zwischen 1.000 m und 2.000 m Abstand zum geplanten Eignungsgebiet, befinden sich nach unseren Unterlagen zwei Weißstorchhorste, nämlich in Philipshof und Törpin. Der Umweltbericht müsste sich mit den Flugrouten der Störche zu ihren Nahrungsflächen auseinandersetzen.

#### **J) Windeignungsgebiet Stavenhagen (Nr.8)**

Die kartenmäßige Darstellung in den ausliegenden Unterlagen ist sehr ungenau. Uns war es deshalb nicht möglich, die genaue Lage des geplanten Eignungsgebiets zu klären. Dadurch sind unsere Möglichkeiten der Einschätzung beschränkt.

##### **1) Schreiadler**

Vermutlich ist ein 3.000 m-Abstand zu Schreiadlerwaldschutzarealen gerade eben eingehalten. Das ist jedoch völlig unzureichend.<sup>15</sup> Naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich erforderlich ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 6.000 m zu den Horsten.

Sollte der Regionale Planungsverband dies gestützt auf die AAB des LUNG anders beurteilen, so wäre der 6.000 m-Abstand um die Schreiadlerhorste jedenfalls als Prüfbereich zu behandeln. Siehe dazu oben unter II.B)3)a) (Seite 9 ff.).

##### **2) Seeadler**

Das geplante Windeignungsgebiet liegt nach uns vorliegenden Informationen innerhalb des Prüfbereichs von 6.000 m Abstand um mindestens zwei Seeadlerhorste. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Diese Betrachtung fehlt im Umweltbericht und in der Planbegründung. Sie ist typischerweise bereits auf der Ebene der Regionalplanung durchführbar und sollte auch zur Vermeidung unnötiger Investitionen und juristischer Auseinandersetzungen dort durchgeführt werden.

---

<sup>15</sup> Siehe unter II.B)3)a) (Seite 8 f.)

**K) Windeignungsgebiet Kriesow (Nr. 10)**

Hierbei handelt es sich offenbar um das fortbestehende Eignungsgebiet Kriesow Nordwest aus der Regionalplanung 2013. Der NABU hatte bereits in der ersten Beteiligungsstufe darauf hingewiesen, dass dieses Gebiet vollständig innerhalb des 6.000 m-Mindestabstands um die Horste eines Schreiadlerreviers liegt.

Den Ausführungen des Umweltberichtes zur Unvereinbarkeit der Ausweisung des geplanten Eignungsgebiets mit einem Rotmilanhorst ist uneingeschränkt zuzustimmen. Die in letzter Zeit häufiger berichteten Zerstörungen von Rotmilanhorsten im Umfeld von Windeignungsgebieten veranlassen uns zu einer Konkretisierung des Hinweises aus dem Umweltbericht. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte dauert beim Rotmilan mindestens drei Jahre nach der letzten Brut an.

**L) Windeignungsgebiet Altentreptow Ost (Nr. 12)**

Hierbei handelt es sich offenbar um das fortbestehende Eignungsgebiet Altentreptow Ost aus der Regionalplanung 2011 einschließlich der Erweiterung im Südwesten aus der Regionalplanung 2013. Ein kleiner Teil am nordöstlichen Ende des Gebietes, nördlich der Ortslage Werder ragt unseres Erachtens in den Mindestabstand von 6.000 m um die Horste eines Schreiadlerreviers. Hier sollten die Grenzen des Eignungsgebiets angepasst werden.

Das gleiche gilt für den im Umweltbericht angesprochenen kleinen Teilbereich im westlichen Teil des Eignungsgebiets, der innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um einen Rotmilanhorst liegt. 1.500 m ist der hier maßgebliche Abstand aus dem Helgoländer Papier, nicht 1.000 m, wie im Umweltbericht angeführt.

**M) Windeignungsgebiet Altentreptow West (Nr. 13)**

Hierbei handelt es sich offenbar um das fortbestehende Eignungsgebiet Altentreptow West aus der Regionalplanung 2011. Dessen nördliche Grenzziehung war mit dem 1.000 m-Ausschlussradius um den Weißstorchhorst in Loickenzien nicht vollständig vereinbar. Wir gehen davon aus, dass dies im jetzt vorliegenden Entwurf korrigiert worden ist.

Da sich das Eignungsgebiet nahezu vollständig im Prüfbereich zwischen 1.000 m und 2.000 m Abstand zu diesem Horst befindet, müsste sich der Umweltbericht mit den Flugrouten der Weißstörche zu ihren Nahrungsflächen auseinandersetzen. Das gilt auch für die Schwarzstörche, die südöstlich in einer Entfernung zwischen 7.000 m und 8.000 m brüten.

**N) Windeignungsgebiet Breesen-Teetzleben (Nr. 15)**

Wir teilen die Bewertung des Umweltberichts, dass Teilbereiche des geplanten Eignungsgebietes bereits deswegen nicht ausgewiesen werden sollten, weil sie sich im 1.000 m-Radius um fünf Rotmilanhorste befinden und darüber hinaus in Flugkorridoren zwischen Rotmilanhorsten und essentiellen Nahrungsflächen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der maßgebliche Mindestabstand zu Rotmilanhorsten, aus dem Helgoländer Papier 1.500 m beträgt und nicht 1.000 m.

Der Umweltbericht weist darüber hinaus richtigerweise auf die mögliche Gefährdung der Flugwege des Schwarzstorchs zu Nahrungsflächen sowie darauf hin, dass ein erheblicher Teil des Eignungsgebiets im 6.000 m-Mindestabstand zu Schreiadlerhorsten liegt. Der NABU hat bereits gegen mehrere innerhalb dieses Eignungsgebietes ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilte Genehmigungen für Windkraftanlagen Widerspruch eingelegt.

Der Flug des Schwarzstorchs zu teilweise weit entfernten Nahrungsflächen ist gekennzeichnet durch Phasen des Aufstieges mittels Thermikkreisen im Wechsel mit Gleitphasen unter Höhenverlust. Die Freihaltung der Flugkorridore ist deshalb von besonderer Bedeutung für den Schutz dieser Art. Anders als im Umweltbericht genannt ist hier ein Prüfbereich von 10 km und nicht nur von 7 km zu untersuchen. Diese Betrachtung ist notwendiger Inhalt des Umweltberichts.

#### **O) Windeignungsgebiet Fincken (Nr. 17)**

Das unzureichende Kartenmaterial macht hier die Bestimmung der genauen Lage des Eignungsgebietes schwierig. Anhand der Straßenverläufe lässt sich jedoch feststellen, dass zumindest ein erheblicher Teil im südlichen Bereich des vorgesehene Eignungsgebiets innerhalb des Ausschlussbereichs von mindestens 1.200 m um das SPA Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow (DE 2540-401) liegt. Auch scheinen die aus Sicht des Fledermausschutzes zu fordernden Mindestabstände zu den Waldrändern<sup>16</sup> nicht eingehalten zu werden.

#### **P) Windeignungsgebiet Bütow-Zepkow (Nr. 18)**

Hierbei handelt es sich offenbar im Wesentlichen um das fortbestehende Eignungsgebiet Bütow-Zepkow Ost aus der Regionalplanung 2011. Dieses liegt überwiegend mit seinem westlichen Teil innerhalb des Ausschlussbereichs von mindestens 1.200 m um das SPA Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow (DE 2540-401). Im Nordwesten liegt ungefähr ein Viertel der vorgesehen Fläche im 3.000 m-Ausschlussbereich um einen Seeadlerhorst.

Nahezu das gesamte geplante Eignungsgebiet befindet sich nach unseren Unterlagen im Prüfbereich der beiden Weißstorchhorste von Bütow und Zepkow, sowie im 4.000 m-Prüfbereich um einen Fischadlerhorst bzw. bereits in einem 3.000 m-Prüfbereich, den die AAB des LUNG annehmen. Darüber hinaus liegt eine Überschneidung mit einem 6.000 m-Prüfbereich um einen Seeadlerhorst vor. Der Umweltbericht müsste sich mit den Flugrouten der Störche, Seeadler und Fischadler insbesondere zu ihren Nahrungsflächen / -gewässern auseinandersetzen.

#### **Q) Zusätzliche Windeignungsgebiete durch Flächennutzungspläne**

Unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Verlagerung der Planungskompetenz für die Ausweisung von Windeignungsgebieten vom zuständigen Plangeber auf die einzelnen Kommunen hatten wir oben bereits dargelegt. Darüber hinaus bestehen gegen verschiedene der auf diese Weise ausgewiesenen Windeignungsgebiete Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes.

---

<sup>16</sup> Siehe unter II.B)5) (Seite 18 f.)

### **1) Flächen im östlichen Teil der Planungsregion**

Wie oben bereits dargelegt wurde, handelt es sich beim östlichen Teil der Planungsregion (östlich der Stadt Neubrandenburg) um ein Dichtezentrum des Schreiadlers, das von Windkraftanlagen freigehalten werden sollte. Dies betrifft folgende der in den Textkarten 1-9 dargestellten Flächen:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Fläche</b>	<b>betroffene Gemeinden</b>	<b>Abstand</b>
5	Beseritz	Beseritz	ca. 2.600 m (H) ca. 2.000 m (S)
6	Jatzke (Gemeinde Eich hörst)	Stadt Friedland	ca. 5.100 m (H)
7	Petersdorf	Petersdorf, Stadt Woldegk	ca. 1.100 m (S) ca. 1.900 m (H)
8	Kublank, Groß Miltzow	Kublank, Groß Miltzow	ca. 2.900 m (H) ca. 2.600 m (S)

Die Spalte „Abstand“ gibt die kleinste Entfernung des geplanten Eignungsgebietes vom Schreiadlerwaldschutzareal (S) bzw. dem nächstgelegenen Horst (H) an. Eventuelle vermutlich kleinere Ungenauigkeiten wären eine Folge der oben angesprochenen Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen.

### **2) Pripsleben (Nr. 1)**

Hierbei handelt es sich offenbar um den nordwestlichen Teil des in der Regionalplanung 2011 ausgewiesenen Eignungsgebietes Altentreptow West.

Da sich diese Fläche nahezu vollständig im Prüfbereich zwischen 1.000 m und 2.000 m Abstand zum Weißstorchhorst in Loickenzien befindet, müsste sich der Umweltbericht mit den Flugrouten dieser Störche zu ihren Nahrungsflächen auseinandersetzen. Das gilt auch für die Schwarzstörche, die südöstlich in einer Entfernung zwischen 7.000 m und 8.000 m brüten.

### **3) Altentreptow (Nr. 2)**

Hierbei handelt es sich offenbar um den nordöstlichen Teil des in der Regionalplanung 2011 ausgewiesenen Eignungsgebietes Altentreptow West. Dieser Bereich ist mit dem 1.000 m-Ausschlussradius um den Weißstorchhorst in Loickenzien nicht vereinbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Fläche ist artenschutzrechtlich unzulässig, ebenso die Ausweisung als Windeignungsfläche.

### **4) Kletzin (Nr. 3)**

Diese Fläche scheint dem nördlichen Teil des Windeignungsgebiets Siedenbrünzow aus der Regionalplanung 2011 zu entsprechen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind uns nicht bekannt.

#### **5) Stavenhagen (Nr. 4)**

Hierbei handelt es sich um das Windeignungsgebiet Stavenhagen aus der Regionalplanung 2011. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf dieser Fläche ist offensichtlich nicht mit den Anforderungen des Artenschutzes vereinbar.

Das Gebiet liegt fast vollständig im 3.000 m-Ausschlussradius um einen Seeadlerhorst und vollständig innerhalb der 6.000 m-Ausschlussradien um die Horste zweier Schreiadlerreviere. Der Abstand zu dem am nächsten liegenden Schreiadlerwaldschutzareal beträgt ca. 1.700 m. Der Abstand zum nächstgelegenen Horst beträgt weniger als 2.400 m.

#### **6) (Stadt) Penzlin (Nr. 9)**

An den bereits bestehenden Anlagen wurden 2013 durch eine stichprobenartig durchgeführte Untersuchung des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung MV 13 tote Fledermäuse gefunden. Dieser Standort scheint für Fledermausarten sehr risikoträchtig zu sein.

Die nördliche Hälfte der Fläche liegt innerhalb des 6.000 m-Ausschlussradius um die Horste eines Schreiadlerreviers. Zumindest der überwiegende Teil der Fläche liegt im Prüfbereich von drei Fischadlerbrutplätzen. Das gesamte Gebiet liegt im Prüfbereich von zwei Schwarzstorchbrutplätzen. Der Umweltbericht müsste sich mit den Flugrouten dieser Vögel zu ihren Nahrungsflächen auseinandersetzen.

#### **7) Waren/Müritz (Nr. 10)**

Diese Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes nicht für die Aufstellung von Windkraftanlagen geeignet. Sie liegt nach unseren Unterlagen innerhalb des Ausschlussbereichs von 1.000 m um einen Fischadlerhorst und zusätzlich im 4.000 m-Prüfbereich um zwei weitere Fischadlerhorste. Darüber hinaus handelt es sich bei der Umgebung um ein Dichtezentrum des Fischadlers.

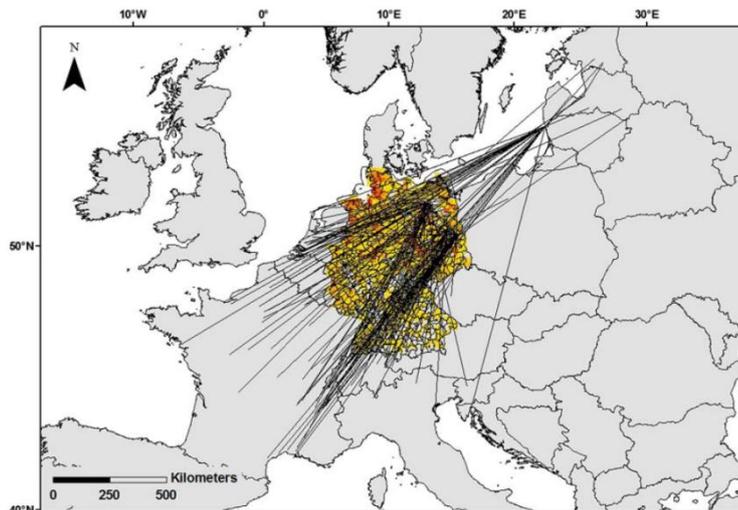
### **V. Raumplanerische Festsetzungen zum Schutz des Fledermauszuges**

Zum Schutz der ziehenden Fledermausarten, zu denen in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) zählen, ist es unabdingbar, bereits auf raumplanerischer Ebene mindestens vom 10. Juli bis 31. Oktober witterungsbedingte pauschale Abschaltzeiten festzulegen, sofern für neu auszuweisende Windeignungsgebiete keine Erhebungen des Vorkommens ziehender Fledermäuse in Zugzeiten vorhanden sind und somit mit Schlagopfern ziehender Fledermäuse zu rechnen ist.

Dies dient, wie bereits im Zusammenhang mit den Anforderungen zum Vogelschutz erläutert wurde, nicht zuletzt der Schaffung wirtschaftlicher Planungssicherheit für Investoren. Eine solche raumplanerische Festsetzung ist sinnvoll und auch zulässig, da jedenfalls im hier betroffenen Planungsgebiet jede weitere Windenergieanlage das Tötungsrisiko eines jeden Individuums der ziehenden Arten erhöht. Da im offenen Luftraum keine natürlichen Risiken des Verunglückens bestehen, sondern erst die Windenergieanlage die tödliche Barriere darstellt, kann für jedes ziehende Fledermausindividuum von einem signifikant erhöhten

Tötungsrisiko ausgegangen werden, so dass mit jedem Schlagopfer während der Zugzeit der Tatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Somit bewirkt bereits die Ausweisung von Windeignungsflächen, welche den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich ermöglichen, die spätere Auslösung des Tötungsverbotes. Dieses ist auch im Hinblick darauf zu bedenken, als dass Zugkorridore von Fledermäusen nicht existieren bzw. bis dato die Breite eines vermeintlichen Zugkorridors nirgends definiert ist. Für das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern ist von einem Breitbandzug, welches das gesamte Land überspannt, auszugehen. Die Fledermäuse ziehen ohne gezielte Strukturbindung aus ihren Sommerlebensräumen in die Überwinterungsgebiete und andersherum. Belege dafür haben neueste noch unveröffentlichte Untersuchungen an Rauhautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) erbracht; zudem werden zur Zugzeit verhältnismäßig viele Schlagopfer der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) in der unstrukturierten Agrarlandschaft, z. B. auf reinen Ackerstandorten, gefunden.

Einen Eindruck des deutschlandweiten Zuggeschehens vermittelt die Abbildung aus VOIGT et al. (2015):



Ähnliche Bilder würden sich auch für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt und für das Planungsgebiet ergeben. Weiterhin stammen die Schlagopfer zur Zugzeit nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus den Baltischen Staaten, Skandinavien, Weißrussland und Russland, so dass mit dem Individuenverlust an Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern, die Fledermauspopulationen der Nachbarländer beeinträchtigt werden (VOIGT et al. 2012; LEHNERT et al. 2014).

Standortangepasste Untersuchungen in der Höhe können nach dem Bau der Windenergieanlagen über mind. zwei Jahre durchgeführt werden, um ggf. eine witterungsbedingte Anpassung (Windgeschwindigkeit, Windrichtung) der Abschaltzeiten vornehmen zu können. Mit dem Hintergrund eines anzunehmenden Breitbandzuges von Fledermäusen über Mecklenburg-Vorpommern sind für eine Untersuchung während der Zugzeit allerdings andere Bewertungsmaßstäbe anzusetzen als für residente Individuen; die Rufe sind nach Ruflänge und zeitlicher Verteilung während der nächtlichen Aktivitätsphase zu unterscheiden. Bspw. können zehn Kontakte pro Nacht mit längeren Rufsequenzen innerhalb eines kurzen Zeitintervalles eher einer jagenden Fledermaus zugeordnet werden,

während zehn Kontakte mit kurzen Rufsequenzen, verteilt über mehrere Zeitintervalle innerhalb einer Nacht, auf ziehende Tiere hinweisen. Die kurze Überflugdauer einer telemetrierten Rauhautfledermaus von Brandenburg (Sommerquartier) bis an die holländische Grenze (Winterquartier) lässt vermuten, dass die Tiere ohne Unterbrechung, d. h. ohne zwischenzeitliche Jagdaktivitäten, die Zugstrecke im Herbst bewältigen. Ein Jagdkontakt ist dementsprechend nicht gleichzusetzen mit einem Überflugkontakt, da bei letzterem deutlich mehr Einzelindividuen betroffen sind. Damit steigt bei gleicher Anzahl Jagd- und Überflugkontakte an jeder Windenergieanlage die Wahrscheinlichkeit, dass nicht nur ein sondern mehrere Individuen zu Tode kommen. Ein Überflugkontakt ist somit höher zu werten als ein Jagdkontakt, da, wie zuvor ausgeführt, im offenen Luftraum das Tötungsrisiko für jedes Fledermausindividuum signifikant erhöht ist und dementsprechend mit jedem Schlagopfer während der Zugzeit der Tatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

Hinzu kommt, dass eine Fledermaus auf ihrem Zug nicht nur einen Windpark durchfliegen muss, sondern auf Grund der räumlichen Nähe, Größe und Verteilung der bestehenden Windparks und der neu auszuweisenden Windeignungsflächen keine Flugbahnen ohne künstliche Gefahrenquellen mehr vorhanden sind. Kurz gesagt: Wird eine Fledermaus nicht im ersten Windpark getötet, dann im dritten oder fünften etc. Schätzungen zufolge sind in den vergangenen 10 Jahren mehr als 2.000.000 Fledermäuse an deutschen Windrädern verendet (VOIGT et al. 2015).

Martin Graffenberger  
Vorstandsmitglied